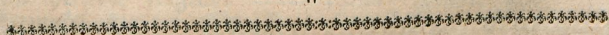


P. 44.

F. 18. *ten*

XV. 8a.

Unterschiedene
Serordnungen,
Die
Advocaten, Procuratores
und Juris Practicos
betreffend.



W A R N U N G

Bedruckt und zu finden, bey Joh. Lobern, Hoch-Fürstl. Brandenburg-Culmbach-
schen Hof- und Cangel, wie auch des Hoch-Fürstl. Gymnatii allda Buchdruckern.

Unterschiede

Erordnung

der

Advocaten Procuratores

und Jurs Practicos

betrifft

.....

1683

.....



Dennach sich bißhero ergeben, daß, wann von Regierungs-wegen, zu schleuniger Auseinandersetzung der streitenden Partheyen, mithin zu deren Besten und Erspahrung vieler Kosten, eine Tages-Farth angefezet, und darinn selbige in Güte verglichen- oder zu Recht gewiesen worden, hernach von denenselben die Bezahlung der Causley - Jurium in die Länge verschoben- endlich auß sich sothaner wohl gar entbrochen werden wollen: Solchem aber man umb so weniger länger nachzusehen gemeynet, als dergleichen Gebühren pro parte Salarü mit gewiedmet; Als wird hierdurch gesambten Advocaten und Schriftstellern angefüget, daß Künfftighin bey jedweder Tages-Fahrt sie selbst die schleunige Bezahlung und Abführung der etwa darauf folgenden Befehle und in jeder Sache ruckständige Stempel, Papier-Gelder sorgen, und damit sowohl denen Partheyen es erleichtern, als auch ihnen die sonst hernach folgende Executions - Kosten und Stempel - Papier - Straffe erfahren sollen. Wor- nach sich zuächten. Decretum Bayreuth, den 22. Decembr. 1719.

L.S.

B

Dem

Dennach man einige Zeit her höchst-
missällig wahrnehmen müssen, daß denen
so vielfältig ergangen poenal-Verordnun-
gen entgegen nicht nur die recipirte Ad-
vocaten und Schriftstellere ihre Producta ohne behö-
rige Unterzeichnung ihres Nahmens und förmliche Ru-
bricirung exhibiret, sondern auch viele des advocirens
und Schriftstellens in denen Hauptmannschaften und
auf dem Lande sich anmassen, welche bey Hoch- Fürstl.
Regierung weder von der hierzu erforderlichen Ge-
schicklichkeit gebührend dociret, noch licentiam practi-
candi erlanget; Als werden die sämblichen Advoca-
cati hierdurch zu allem Überfluß nochmahls alles Ern-
stes bedeutet, die obangeführte Negligenz bey Vermeidung
20. Thaler Straffe, (welche von denen Contraveni-
enienten sofort von dem, seines Officii hiermit erinner-
ten Fiscali, executivé eingebracht werden sollen) hin-
fübro nicht zu Schulden kommen zu lassen, anbey auch
allen übrigen, welche sich zur Praxi per Decretum nicht
legitimiren können, serid inhibiret, alles weitem sup-
plicirens und Schriftstellens sowohl dahier bey Hoch-
Fürstl. Cancellen, als auf dem Lande bey denen Haupt-
mannschaften und Aembtern sich gänglich zu enthalten/
sub poenâ rejectionis. Wornach sich bey der Cancellen
und sonsten aller Orten zu achten. Signatum
Bayreuth, den 16. Martii, Anno 1720.



Nach

S Achdeme eine Zeithero wahrgenommen worden, daß verschiedene Advocaten und Juris Præfici, oder sonst angemassete Rathgebere in diesem Land und Fürstenthum keine Scheu getragen/ Ubelgesinneten Parteyen zum Faveur und zu deren mehrerer Aufhebung, theils auch zu Sättigung ihrer eigenen Begierden, die Landes- Fürstliche Hoheit und Obrigkeit temere in Zweifel und Contradiction zustellen, weit aussehende falsche Principia wieder selbige zu suggeriren, und Landes- verderbliche, auf Empörung und Unruhe abzielende hinterlistige Consilia zugeben; Welchem Unfug aber desto weniger nach zusehen, da ermeldte Landes- Fürstliche Obrigkeit bekantlich keines wegs in Commercio Privatorum, auch denen notorischen Reichs- Satz- und Ordnungen nach, kein Objectum Litis ist, worüber mit Subditis in Weitläufigkeit oder Disceptation sich einzulassen nöthig, noch denen Caufidicis und andern, sich nach Belieben daran impune zu vergreiffen / erlaubt wäre; Als wird hiemit allen und jeden Consulenten und Advocatis, Ordinariis & Extraordinariis, Practicis, Schriftstellern und Scribenten/ wie auch sonst allen und jeden, welche quacunq; occasione, vel prætextu, entweder andern / oder aber sich selbst in ihren eigenen, dann auch in denen mit andern gemein habenden Sachen / rathen, schreiben, oder dienen, weß Standes und Profession sie seyen, nicht allein bey Verlust aller von Hoher Landes- Herrschafft erlangt- und genüssenden Beneficien und Emolumenten, dann Remotione a Praxi; sondern auch ferner bey schwerer, an Leib, Gut und Ehre / nach Befinden auf die Transgressio ohnmachleibend erfolgender Bestrafung, Landes- Zerweisung und anderer nachdrücklicher Animadversion, Kraft diß ernstlich verbotthen, daß keiner sich gelüsten lassen solle, weder directe oder indirecte, öffentlich noch heimlich, schriftlich noch mündlich, weder ad instantiam Partium, noch aus eigener Anhandgebung, auf einige Weise, wie es Nahmen haben mag, weder einzeln Persohnen, noch ganzen Societäten, oder Universitäten zugefallen, weder judicialiter noch extrajudicialiter, auch weder vor hiesigen, noch andern Gerichten, oder sonst, die obbedeutete Landes- Fürstliche Superiorität in Contestation zuziehen, noch etwas dargegen ullo modo zu incaminiren oder zu attentiren, weniger mit excogitirten fallacis und neu erfundenen verkehrten Principiis selbe anzufechten, vielmehr aber allen dergleichen aufrührischen Consiliis und Moliminibus sich zu widersetzen, oder zum wenigsten allerdings davon abzustehen und in keine Wege Theil daran zunehmen. Allermassen auf die Contravenienten mit genauer Attention vigiliret, und auf betretten,

gegen selbe, als Rebellen, ohne Ansehung der Person, auch ohne eingige hoffende Gnade verfahren werden solle; Würden aber, gegen Verhoffen, einige in würcklichen Hoch- Fürstl. Diensten und Gold stehende über lang oder kurz entdeckt werden, welche auf obig- oder andere Weise dieser Verordnung zuwiderstrebend, oder in solcher Absicht mit Ritterschafftlichen Bedienten zu colludiren, ihren theuren Pflichten entgegen, sich erkühnet, sollen sie auf Befinden, neben andern Straffen, für Ehrloß declarirt, die ex Arario Principis malà fide gezogene Besoldung, weil sie nicht sowohl ihrem Fürsten, als vielmehr dem Gegentheil gedienet, auch ab Hereditibus repetiret, und ihre Nachkommen, von allen Fürstlichen Beneficiis und Beförderung in perpetuum ausgeschlossen werden. Da hingegen sonst denen obgemelten Advocatis &c. freye Hand bleibet und ganz unbenommen ist, salvà & exceptà Superioritate Principis, im übrigen mit gehöriger Bescheidenheit, obschon gegen hoher Landes- Herrschafft eigenes Interesse selbst, in omnibus actionibus, tam personalibus quam realibus & quibuscunque aliis, denen rechtlichen Verordnungen gemäß, männiglich zu dienen und Gewissenhaftes Patrocinium zu leisten. Wornach sich jeder gehorsamt zu achten. Geben Hof, unter Sr. Hoch- Fürstl. Durchl. eigenhändig- Hoher Unterschrift und fürgedruckten grössern Cansley- Insiegel, den 30. Augusti, Anno 1721.

Georg Wilhelm, K. zu B.

L.S.

SVMMARIA.

Einiger, von hiesig. Hoch-Fürstl. Regierung
hievore erlassenen Verordnungen, die Advocaten,
Procuratores und Juris-Practicos betreffend.

I.



Soll kein Unterscheid gemachet werden, ob die Rescripta und Befehle von Uns selbst Immediatè, oder aber von Unseren Rätchen subscribet. Wer auch diese Exception machen würde, soll mit Geld oder Gefängniß bestraffet werden. Decret. den 10. Octobr. 1682.

II.

Alle Supplicationes sollen von denen Concipienten subscribet werden. Decret. den 15. Sept. 1685.

III.

In Sachen, da es auf Berichte derer Beamten ankommet, sollen selbe denen Supplicationibus gleich Anfangs beygeleget werden. Decret. den 24. Sept. 1685.

IV.

Nachdeme nun in Unserem Land und Fürstenthum Herkommens, daß von denen Stadt-Gerichten nicht an die Haupt- oder Amtmannschaften appelliret werde; sondern solche Rechtfertigung vor Unsere Hof-Räthe oder Hof-Gericht gehörig: Als wird die eingelegte Appellation hiermit vor null und nichtig erkannt, u. Rescript. an den Amtmann zu Mönchberg/ den 2. April. 1686.

V.

Es sollen auch die Advocaten, Procuratores und andere bey gemeinen Vorständen allezeit ihrer Principalen Nahmen anzeigen, alles punctatim tractiren und sonst mit gültlichen Vorschlägen gefast seyn. Decret. den 30. Octobr. 1689.

VI.

Die Partheyen sollen in denen, bey Unserem Hof-Rath angelegten Tagsfabrten früh um 8. Uhr Sommers- und um 9. Uhr Winters-Zeit, auch da sie nicht selbst studiret, mit einem Advocaten erscheinen. Decret. den 4. Decembr. 1693.

Ⓒ

VII.

Dahero dann allen und jeden Advocatis und Practicis hiemit nachdrücklich anbefohlen wird, sich in Zukunft eines reinen und so viel möglich, kurzen Styli zugebrauchen und alle Anzüglichkeiten und Ehrenrührige Formalien zuunterlassen, bey Vermeydung der, in der Hoch: Fürstl. Policcy: Ordnung gesetzten Straffe, welche nach befundenen Umständen exasperiret werden solle; Damit aber solches desto besser beobachtet werde, haben dieselbe alle und jede Schrifften und Memorialien zu unterschreiben, auch dieselbe jedesmahls also zu rubriciren, wie es die Ordnung des Processus erfordert, hingegen sich anderer verführischen Übersreibungen zu enthalten, auch die Beylagen mit Literis oder Numeris zu signiren, anderer Merckmable aber, welche hiermit gänzlich verruffen werden, sich weiters nicht zugebrauchen: und wann die literirten oder numerirten Beylagen in Contextu der schriftlichen Handlungen allegiret werden, die Numeros oder Literas in Margine jedesmahls zu notiren in Sachen auch, da ein Theil auffser Landes wohnet, die Schrifften allezeit in duplo und was in mehr als Einem Bogen bestehet, nicht wie bishero öftters geschehen, uneingebesttet, sondern zusammen geheftet, einzureichen, dabey auch sich aller Correcturen, Unterstreichungen und Zusätzen in dem Rand, wie ingleichen aller bishero bey denen Supplicationibus sehr eingeschlichenen Obtestationen: bey denen Wunden Christi und dergleichen zu enthalten; Alles bey Verwerff- und Rückgebung solcher Schrifften nachdrücklicher Straffe und nach Befindung, Niederlegung der Praxis und des Advocirens. Nachdeme auch bey angefügten Tagsfahrten diese Unordnung eingerissen, daß diejenigen, welche denen Parttheyen als rechtliche Beystände bedienet, meistentheils gar zu spat und nicht zu rechter Zeit mit ihren Parttheyen erschienen, daß der angelegte Termin öfttmahls deswegen prorogiret werden müssen; wird denenelben hiemit ernstlich und bey Vermeidung gebührenden Einsehens anbefohlen, daß sie jedesmahls um 8. Uhr bey der Kanzley erscheinen, sich zeitlich anmelden lassen und wann sie bey solchen Tagsfarthen Documenta originalia vorzutragen haben, neben denen Originalibus jedesmahls zugleich Abschriften, ob gleich selbige vorher schon ad Acta kommen, beybringen, nichts minders diejenigen, welche von ihren Parttheyen mit ihnen erscheinen, bey dem ersten Recells jedesmahls benennen sollen, damit das bey der Tagsfabrt gehaltene Protocoll vollkommen sey. Wann in Partthey: Sachen eine Klag- oder Bitt- Schrift zu übergeben, haben sie solche nicht, wie bishero von denen meisten übel gewohnet, mit dem blossen Titul: an Se: Hoch: Fürstl. Durchl. zu überschreiben, sondern also zurubriciren, daß sie die Parttheyen mit ihren Vor- und Zunahmen, neben den Orten, wo sie wohnen, anfüh-

ren,

ren, auch was die Sache betrifft, mit etlichen Worten exprimiren und die an dessen Statt bishero eingeschlichene Formalia: umb gnädigste Verfügun^g ut intus, gänglich unterlassen, mithin es dahin richten sollen, daß ihre Partheyen die schuldige Sportula jedesmahls richtig bezahlen und die primas Instantias nicht übergeben, sondern dieselbe richtig beobachten. Alldieweil man auch öftters observiret, daß die Advocati sich nicht geschueet, solche Sachen von sich zuschreiben, welche klar wieder die Acta lauffen, und die sie nicht probiren können, sondern öffentlich falsch sind, auch von ihren Clienten nicht an die Hand gegeben, haben sie sich dessen gleicher massen gänglich zu enthalten, bey Vermeidung obgemelder Straffe und Einsehens. Decret. den 9. Julii 1696.

VIII.

Soll ausser denen, welchen das Advociren und Schrift-stellen erlaubt und hierzu qualificirt, sonst niemand desselben sich unterfangen. Decret. den 27. Sept. 1697.

IX.

Wann die Zeit des ablauffenden præjudicial-Termins nicht in acht genommen, noch vor dem angedroheten præjudicio salviert worden; Soll alsdann das præjudicium so bald zu seiner Wirklichkeit gebracht, und dem Theil, so sich nicht selbst vigiliret, zu Schaden gereichen: Auch derselbe mit Fürbringung seiner Handlung weiters nicht zugelassen, sondern in Contumaciam desselben Termins und darein gehöriger Handlung, verlustigt erkandt werden; dem Gegenheil aber hierdurch ein Jus, so ihm ohne Mittel der Restitution, causâ cognita & auditis partibus, nicht mag entzogen werden, zu gewachsen seyn. Decret. den 5. Octobr. 1698.

X.

Die Zeugen-Rotuli sollen bey jedesmahliger Begebenheit ungerstimmt in Abschrift gegen die Tax-mäßige Gebühren abgelöset werden; Es wären dann arme Partheyen, so die Armutß bescheinigen könnten. Decret. den 25. Octobr. 1698.

XI.

Die Hoch-Fürstl. Rescripta oder Decreta sollen nicht Censuriret, sondern da in denselben eine Unbilligkeit und Injustiz per Subaut Obreptionem vorzugehen, sich veroffenbahren würde, solches mit gebührender Bescheidenheit, mit Grund vorgestellet werden. Rescript. den 3. Febr. 1700.

XII.

Advocati, Procuratores und Schrift-Stellere sollen alle und jede

ebe verfertigende Supplicationes und Schrifften mit ihren Nahmen unterzeichnen/ sich auch keiner dergleichen zu verfertigen und zu practiciren unterstehen / Er sey denn dessen allbereit berechtigt, oder habe sich hierzu gnugsam / entweder durch specimina Academica oder allenfalls durch Examination legitimiret und darauf die Permissio erhalten. Decret. den 4. Novembr. 1705.

XIII.

Sollen die Canicular-Ferien wegen veränderten Calenders von 16. Julii ihren alljährlichen Anfang nehmen und bis 26. Augusti continuiren. Decret. den 13. Junii 1713.

XIV.

Alle Supplicationes und Schrifften, welche so wohl bey Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. immediate, als auch bey Derer nachgesetzten Regierung exhibiret werden, sollen von Concipienten eigenhändig unterschrieben werden. Decret. den 2. August. 1714.

XV.

Advocati, Procuratores und Schrifft-Stellere, sollen sowohl in Fertigung derer Schrifften, als auch bey mündlichen Recesiren sich der Kürze befleißigen, und von allen unnötigen Weitläufftigkeiten abstrahiren, im niedrigen Fall nebst der Rejection des Exhibiti, einer arbitrariſchen Straffe gewarten. Decret. den 12. Novembr. 1715.

Welchen allen, wie auch dem Inhalt Tit. VIII. der erneuert und vermehrten Anno 1672. zum öffentlichen Druck gebrachten Policy-Ordnung nachzukommen, Advocati, Procuratores und Schrifft-Stellere bey hiesig Hoch-Fürstl. Regierung, und bey denen Aemtern, hiermit angewiesen und sich vor Straffe zu hüten, verwarnet werden. Zu Urkund mit dem Hoch-Fürstl. Inseigel bedrucket. Bayreuth, den 10. Martii 1721.



Dennach einige Zeit her wegen Ablösung derer Acten, welche auf erkandte Appellation von dem Hoch, Fürstlichen Hof-Rath zum Hof-Gericht abgefordert werden, öftters Beschwörungen vorgekommen; Als wird hierdurch verfügt, daß künfftig hin, wann dergleichen Acta unabgetrieben zum Hof-Gericht transportiret werden, bey der Hof-Raths-Cancellisten-Stube jedesmahls zwey Thaler Ablösungs-Gebühren erleget, dann im Fall die Acta durch weitere Appellation abschriftlich an höhere Gerichte gelangen, diejenige, so vor dem Hof-Raths-Collegio verhandelt worden, von denen Cancellisten daselbst decopiret und diesen nach Abzug voriger zwey Thaler, die Gebühren gezahlet, die übrigen Abschriften aber dem Hofgerichts-Secretario gegen Erhebung der Gebühr zukommen sollen; Haben sich dahero die Canslen-Berwandte auch sämbtliche Advocaten und Registratores darnach zu achten. Sign. Bayreuth, den 19. Martii, Anno 1722.



D

Dem

Dennach von denen Hof: Rath: Cansley: Verwandten die Anzeige geschehen, daß bey interponirenden Appellationen vom Hof: Rath an das Hof: Gericht, einige vondenen Advocaten und Procuratoren sich bisher so angestellet, als wann sie eben nicht schuldig wären, die vorherigen Hof: Rath: Sportuln an Herrschafftlichen Stempffel: Geldern, Herren: Tax und übrigen Cansley: Gebühren zu entrichten, sondern, so bald die Acta transportiret worden, jene schlechter Dings anstehen ließen: Und aber, da dergleichen Gebühren pro parte Salarii mit gewidmet, sochaner Unordnung keines Wegs nachzusehen; Als wird hierdurch sowohl denen streitenden Parthenen, als deren Advocaten, Procuratorn und Schriftstellern alles Ernstes angefüget, nicht nur überhaupt auf baldige richtige Abzahlung erregter Gebühren möglichst besorgt zu seyn, sondern auch insonderheit bey ergreifenden Appellationen, wenigstens noch vor Verließung des fatalis introducendæ, die restirende Cansley: Gebühren nach Maas: Gabe der publicirten Sentenz, zu bezahlen, oder im Gegentheil gewärtig zu seyn, daß sie darzu median- te executione compelliret werden. **Wornach** sich also

also auf Eingang ermeldte Cansley · Verwandten
gebührend zu achten, zu dem Ende die Acta nicht
ehender verabfolgen zu lassen, bevor sie von dem
Appellanten pro sua rata befriediget sind, im Fall
aber nicht weniger der Appellat was schuldig wä-
re, davon behörige Anzeige zu thun, und auch sich
entgegen diesen nachdrücklicher Hülffe zu getrossen.
Decretum Bayreuth, den 12 Julii, Anno 1724.

L.S.

21
D 2

Dem

Dennach Sr. Hoch: Fürstl. Durchl. missfällig zu vernehmen gehabt, daß einige Sachführer sich unterwunden, denen Partheyen Sprüche und Forderungen, welche in Lite verfrist, oder aber in Litern zu deduciren seynd, abzuhandeln und auszuflegen, um, was sie darunter zulucirren verhoffen, in eigenen Nutzen zu verweiden; Solches aber nicht weniger, als ein verbottenes Pactum de quota litis, zu Vermehrung der Streit: Handel und beyder Haupt: Partheyen Beschwehrung gerechtigt ist, inmassen so wohl Cedens unter scheinbaren Perivaloris zur Abtretung, ohne Empfangung zulänglichen Equivalents, leichtlich inducirt, als der Cessionarius sich selbst führen und zu jenes Schaden intriciren kan, zufürchten veranlasset, oder zu dessen Entkommung, mehr, denn er schuldig, nachzugeben gezwungen wird, dergleichen Unwesen zusteuern höchst: gedacht Sr. Hoch: Fürstl. Durchl. nach Ihro Landes: Bäterlichen Vorsorge vonnöthen erachten; Als befehlen Dieselbe hiemit gnädigst und ernstlich, daß kein Advocat, noch andere der Praxi juridicæ obliegende Person, wes Standes und Characters dieselbe sey, einige zum Objecto Processus qualificirte real- noch personal- Ansprüche von unsern Untertanen, per Cessionem an sich bringen, sondern, wo solches beschehen, nach Entdeckung des Facti, die Cession pro nulla, die cedirende Parthey des juris cessi verlustig, und solches dem neu: angelegten Zucht: Haus zu St. Georgen am See, oder sonsten ad pias Causas, fällig erkläret, der Cessionarius aber zur Straffe in eben dem Berth, so er durch intendirte Cession zu erlangen ver: meinet, dem Fisco zu erlegen condemniret und damit Niemand hier: wieder mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, gegenwärtige Verordnung denen Advocatis publiciret, auch männiglich durch den Druck bekannt gemacht und in allen Hoch: Fürstlichen Judiciis darnach judiciret werden solie. Decretum Bayreuth, den 11. Junii, Anno 1725.





Demnach unter andern, von denen Advocatis, Juris Practicis und Schrift-**S**tellern, bißher zu Schulden gebrachten Unordnungen mit vor-**S** kommen, daß denen, an **Sr. Hoch- Fürstl. Durch-** laucht, **Dero** nachgelesete Regierung und übrige Collegia, gestellten Supplicationibus und anderen

Productis der blosse Titul: **An Sr. Hoch- Fürstl. Durch-** laucht, überschrieben, selbe nicht gebührend rubriciret, die Supplicanten oder Partheyen mit ihren Vor- und Zunahmen, nebst dem Ort, wo sie wohnen, nicht benahmet, weniger in denen Rubriquen der Inhalt, was die Sache betrifft, mit etlichen wenigen Worten exprimiret werde; Ein solches aber denen hierunter vielfältig- insonderheit unter dem 9. Julii 1696. erlassenen Verordnungen zuwider ist:

Als werden alle und jede Advocati Juris Practici, und Schrift-**S**tellere hierdurch ernstlich angewiesen, besagter Anno 1696. auch denen übrigen, von Zeit zu Zeit, bey der Canslen ergangenen allgemeinen Verordnungen, es sey in rebus gratiae, oder in causis justitiae und zwar simplicis querelae, mandati, oder appellationis, striete nachzukommen, nicht weniger auch in der Rubric jedesmahls anzumercken, zu welchem Collegio das Productum und diesem angehängte Bitten sich qualificire, oder zu gewarten, daß auf dem wiedrigen Fall, die Supplicationes und Producta rejiciret und denen Contravenienten die Advocatur, Praxis Juridica, und Stellung der Schrifften, entweder auf eine Zeitlang, oder auch nach Befinden und wann ihre Ungeschicklichkeit wahr genommen wird, ohnerachtet des ausgestandenen Examinis, und erlangter Licentia practicandi, gänzlich inhibiret werde. Wor- nach sich also zu achten. Signatum Bayreuth, den 27. Januarii Anno 1727.



Ⓔ

Extract,

EXTRACT,

Aus der Verordnung, wegen der Audiencien und
Übergebung derer Supplicationum.

II.

Somit aber auch Uns hierinnen eine Erleich-
terung verschafft, die Resolutiones desto-
mehr beschleuniget, und die Supplicanten
nicht in unnöthige Kosten eingeführet wer-
den mögen, wollen Wir und befehlen hier-
mit ernstlich, daß sie sich in Begreifung ihrer Suppli-
cationum oder anderer Schriftlichen Vorstellung, eines
geschickten und bey Unserer Regierung, oder auch auf
Unsern Aemtern recipirten Schrift- Stellers ge-
brauchen, alles, mit Hinweglassung unnöthiger, zur
Sachen selbst nichts dienlicher Umstände, weitläufftig,
gekünstelt und mit einem Wort- Gepräng geschmückter
Eingänge, in möglichster Kürze verfassen, eine sauber
leß- und deutliche Handschrift gebrauchen, Unsere un-
tern 27. Januarii h. a. erlassene allgemeine und in öffent-
lichen Druck gebrachte Verordnung genau beobachten,
in Sachen, da es auf Erstattung des Berichtes derer Be-
ambten ankommet, denselben sofort mit bringen und
dem Supplicato belegen, &c. &c. Signatum Bay-
reuth, den 9. May Anno 1727.

Georg Friedrich Carl, M. j. B.

L.S.

Dem

Dennach man bey Hoch: Fürstl.
Brandenburgischer Regierung: Cans:
ley allhier, biß anhero wahr genommen,
daß in denen vorkommenden Processen und Par:
they: Sachen, vor die Insinuationes derer extrahi:
renden Verordnungen und Decreten, die behörige
Sorgfalt nicht getragen, sonderlich aber in præjudicia:
libus fast zu keiner Zeit, bey Überreichung derer Con:
tumacien: Klagen super facta Insinuatione dociret:
und dadurck veranlasset worden, zu derer litigirenden
Theile mehrern Kosten und Verzögerung der Sachen,
bey jeden special: Fällen besondere Weisung zuthun;

Als wird hiermit und in Krafft dieses, denen
Advocatis, Juris practicis und Schrift: Stellern,
welchen zu practiciren erlaubet ist, und insgemein al:
len vor hiesiger Regierung in Stritt versangenen
Partheyen, angefüget, daß sürohin alle und jede er:
gehende Citations, Decreta, Urtheile und Verord:
nungen, von dem Impetirenden Theil bey der Cans:
ley gebührend abgelöset: und vor deren Insinuation
an den Gegen-Part gesorget, auß wie nach solche ge:
schehen, bey dem nächsten Anruffen, cum Annotatio:
ne Personæ, Loci & Diei, bevorab, wo es um ei:
nes Theils Præjudiz, gängliche Præclusion, oder an:
dere

dere Bestrafung zu thun, glaubhaft bescheiniget werden, oder im Fall Unterbleibens, dieselben zu gewärtigen haben sollen, daß die Schrifften nicht angenommen, oder doch, ohne etwas darauf zu resolviren, in der Cansley liegen gelassen werden. Wornach sich gehorsambst zu achten. Signatum Bayreuth, den 14.^{ten} Februarii Anno 1729.

Georg Friedrich Carl, M. J. B. C.

L.S.



COPIA DECRETI,

Wie es wegen Decopirung der Rotulorum gehalten seyn solle.

Dennach die verordnete Hof-
Raths-Registratur und Cancelli-
sten unterthänigst beschwehrend ein-
gekommen und gehorsambste Vor-
stellung gethan; welcher Gestalt
einige Zeit hero von denen Advocaten und Par-
theyen, bey Publication der Rotulorum, wegen der
Copialien nur per Pausch zu handeln, oder aber die
Rotulos zerstückelt in Abschrift, auch wohl gar nur
Perlustrationem deselben haben wollen, solches aber
Theils zur Schmäherung ihrer hergebrachten und
Ihnen gnädigst zuerkannten Sportuln und Copial-
Gebühren, angesehen, dieses aber wider die Observanz
allerdings lauffet; Als wird denen sämtlichen Advo-
catis und Procuratoribus hiemit angefüget, hinkün-
ftig von dergleichen allerdings abzustehen, gegenüber
aber bey jedezmahliger Begebenheit die Rotulos un-
zerstückelt in Abschrift, gegen die taxmäßige Gebüh-
ren,

ren, gleich in andern Cansleyen üblich und Herkom-
mens, abzulösen, es wäre dann eine Parthey, so ent-
weder in das arme Recht geschworen, oder sonst aus
höchster Armuth solte nicht vollständig abzulösen
vermögend, welches jedoch auch nugsam bezubrin-
gen vonnöthen. Wornach man sich zurichten.
Signatum Bayreuth, den 25. Octobr. Anno 1698.



Son Gottes Gnaden Wir
Georg Wilhelm,

Marggraf zu Brandenburg, in Preußen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Rügenburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargardt, &c. Der Röm. Kayserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs, dann des Eobl. Fränkischen Creyßes respectivē bestallter General-Feld-Marschall, General der Cavallerie und Obrister über vier Regimenten zu Ross und Fuß, &c.

Sich kund hiemit allen und jeden Unsern Räten, Landes- und Amtes-Haupt-Leuten, Ober-Ambts-Leuten, Kämmern, Verwaltern, Voigten, Richtern, Amts-Gerichts- und Stadt-Schreibern, wie auch Bürgermeistern und Rath in Städten, Markt, Flecken, und in Summa allen in Unsern Landen befindlichen Untertanen und Eingeseßenen, Adel- und unadelichen, Christen und Juden, absonderlich auch unsern Cansley-Bedienten, Advocaten, Procuratoribus, Notariis publicis und andern dergleichen Personen, so vor Gericht oder sonst, bey Uns, Unserer Cansley und Unsern Römern, Verwaltern und Befehlshabern, etwas schriftliches anzubringen und

X

und noch zusehen; Ingleichen zu Rechten, oder auf andere Art zuthun, oder zu handeln haben, kund und zu wissen, welchergestalt Wir nach vorher gepflogener Überlegung Unserer getreuen Land-Ständen, gleich andern verschiedenen auswärtigen Potentaten und Republicquen, in Unsern Landen, Städten und Aemtern, den Gebrauch des gestampfften Pappiers und Pergaments zu besserer Bestreitung der Landschafft's Ausgaben einzuführen, gnädigst entschlossen. Statuiren derowegen und verordnen hierdurch gnädigst und ernstlich, daß hinführo von dem ersten Junii dieses Jahrs anzurechnen, zu allen Handlungen, Schrifften, Contracten, Beweißstücken, Scheinen, Zetteln, das mit nachfolgenden Zeichen gestampffte Papier gebrauchet, und auf folgende Verordnung bezahlet werden solle, bey Casirung, Annullation und Zurückgebung aller derjenigen Handlungen und Schrifften, welche nach dem 1. Junii anni currentis auf solches Papier nicht geschrieben oder ausgefertigt worden, auch Vermeidung der zu Ende dieses Patents benannten, oder nach Befinden noch höherer Straff, inmassen solche weder von Uns noch unsern Collegiis, Aemtern, Rath-Häusern und Gerichts-Städten, auch in Summa, weder von denen Rechnungs- noch Jurisdictional-Aemtern keines Weges ausgenommen oder vor gültig passiren; sondern ganz vor null, nichtig und vor unkräftig verworffen und weggethan geachtet werden sollen. Und nachdem die Handlungen unterschiedlich; also haben Wir auch von solchem Papier verschiedene Sorten anrichten lassen, mit denen es gehalten werden solle, wie folget:

§. I.

Von der Ersten Clais soll der Bogen gezahlet werden mit Sechs Pfennigen, darunter gehören alle Supplicata,

cata, Klag-Libell und Gerichtliche Exhibita, welche in nachfolgenden Classen nicht benahmet, Item derer Adjuncta oder Beylagen, so viel dererselben, jedes besonders, imgleichen alle Copyen.

§. II.

Von der **Andern** Class wird der Bogen mit **Drey** Kreuzern bezahlt, darunter gehören alle Rescripta, Decreta, und Bescheide, mittelst deren die Communicationes und Nachrichten bewircket, oder auch Erstattung der Berichte anbefohlen werden, Prorogationes Terminorum & Dilaciones, welche absque Causæ Cognitione verwilliget werden, imgleichen der Beambten Berichte in Parthey-Sachen.

§. III.

Bei der **Dritten** Class ist der Bogen zu bezahlen mit **Sechs** Kreuzer. Hieher gehören Edictales, oder andere extra formam Rescripti abgefaßte Citaciones, Rescripta, Interlocutoria und Bescheide, welche vim definitivam haben, Procuratoria, Prorogationes terminorum & dilaciones, welche cum Causæ Cognitione verwilliget werden, Instrumenta Notariorum und deren Vidimus, Executions- und Inhibitions-Befehle, Curatoria, derer Bürger und Bauern: Lehen-Zettel, wie solche ins Lehen-Buch eingetragen werden, Pässe zur Sicherheit außershalb Landes, auf Zoll-Freyheiten, Moratoria unter 400. fl. Item alle Contracte unter solcher Summ, als Kauff- und Verkaufte, Verlehnungen, Beständnisse, Vergleichte, Beyraths-Brieffe, Inventaria und Descriptiones bonorum, Status Massæ, Balancen, auch andere ad Concursum Creditorum gehörige Schrif-

ten, Tausche, Obligationes, Wechsel-Brieffe, Pfand-Verschreibungen, Extractus Protocolli, Amts-Vidimus und Attestata, Amts-Quittungen in Kauff-Erb- und andern Fällen, communicirende Zeugen-Verhör, Depositions- und Immissions-Scheine und Befehle, imgleichen auch Definitiv-Urtheil und Bescheide unter 400. fl. Relationes Commissariorum, ferner die Recognitiones wegen hinterlegten Testamenten, gemeine Nuth-Zettul, sowohl in Lehen-als Bergwerk-Sachen, Indulten, Bürger- und Bauer-Lehen-Brieffe, Consens- und Verwilligungs-Brieffe, welche derer von Adel Haus-Frauen und andern Glaubigern verwilliget werden, alles unter 400. fl. Bürgschafften und Cautiones, Schadloß-Verschreibungen, Protocolla so in Criminal- und Civil-Sachen zur Hoch-Fürstlichen Cansley eingesendet werden, erteilende Bescheide und Rescripta Decisiva in Fornications- und Ehe-Sachen, Proclamations-Scheine, Todten-Scheine, Tauff-Copulations- und Einleitungs-Zettul, Scheine bey Veränderung der Grund-Stücken, Zins- und Lehen-Scheine, Nachlaß von Renthen oder Straffen, auch Verminderung der Steuer, Abzugs-Scheine der Hausgenossen und Zehend-Bestand-Zettul.

§. IV.

Ferner wird der Bogen bezahlt mit Fünffzehen Kreuzer, darunter gehören Handwerks- und Siebener-Ordnung, Lehr- und Freysprechungs-Brieffe und Attestata, auch Huth, Erieb, Wehdgangs- und andere Gemeind-Brieffe, Moratoria von Summen so unter 2000. fl. bis 400. fl. Sententiæ definitivæ und Rescripta decisiva, item Immissionis und Executionis, auch alle Contractus von 400. fl. bis 2000. inclusivè, alle Memo-

Memorialia und Supplicata, in welchen um einen Dienst oder um eine sondere Gnade, item um Landes-Huldigung, Erlassung der dictirten Straffen, privat-Proclamation und Copulation &c. bey Uns und Unsern Collegiis und Aemtern, auch bey Burger-Meistern und Rath in denen Städten angesuchet wird, Bestallungs-Brieffe, Salvi conductus, Intercessionales, Commissions-Befehle, Curatoria derer Adelichen und andern honoratorum, Dispensationes in Ehe- und Policey-Sachen, auch andern Unsern sonst ausgelassenen Verordnungen, Juden-Schutz-Brieffe, Scheine vor Schutz-Verwandte, sowohl in Städten als aufm Lande, permission der Vieh- und anderer von Uns oder denen Unserigen erhaltender Handlungen, Concessionnes der Apotheken, Mühlen, neuer Wirthschafften und Schenck-Stätten, Bad-Stuben, Fabriquen und dergleichen, Sequestrations- oder Arrest-Befehle, Relaxatio Arresti, Schutz- und Schirm-Brieffe, Ritter-Leben-Brieffe und Revers, Consensus und Verwilligungs-Brieffe bis 2000. fl. Ingleichen Weglaß- oder Abschieds-Brieffe, Holz- Decreta an das Forst-Amt so in Gnaden zugesteuert wird.

§. V.

Von der Fünfften Class soll ein Bogen mit Dreysig Kreuzer bezahlt werden, darunter gehören alle Contractus, wie auch übrige Handlungen, Scripturen und Sententiæ, so in vorbergehender Class benennet, von 2000. fl. bis 3000. fl. inclusive, alle und jede Donationes inter vivos vel mortis causa, Codicilli, Testamenta, unter was Form dieselbe auch aufgerichtet seyn, Dispositiones inter Liberos, und alle andere producirende Beweißstümere, wann die Erbschafften,
Donatio-

Donationes, Testamenta und dergleichen unter 3000. fl. kommen, bey Erbschaften aber, welche auf Col-laterales fallen, soll der Impost doppelt gegeben wer-den, ferner Consens-Verwilligungs-Adeliche Lehen-Brie-se und Revers von 2. bis 3000. fl.

§. VI.

Von der Sechsten Class, soll bezahlt werden ein Bogen mit einem Gulden. Darunter gehören alle vor-bemeldte Contractus, Handlungen und Scripturen und andere dergleichen über 3000. fl alle und jede Donati-ones, Codicilli, Testamenta und andere in der 4^{ten} und 5^{ten} Class gemeldte Scripturen und Handlungen, wie auch die Immissions- und Executions-Befehle, so 3000. oder mehr Gulden auswerffen, Consens, Verwilligungs- und Adeliche Lehen-Briefse und Revers über 3000. fl und alle Abschriften der Acten in Apellations-Sachen, wo-bey überhaupt zu merken, daß durch alle Classen bey denen Schrifften, worzu mehr denn ein Bogen erfordert wird, nur zu den ersten Bogen gestämpelt Pappier genommen werden darff.

§. VII.

Die von obbemeldten Scripturen und Sachen, von Frembden Orten herkommende Memorialia, Instru-menta, Vollmachten, Gewalt, Charta bianca, Pro-ducta und andere Documenta sollen vor der Produ-ction bey Unserer Landschafft gestampft und nach Beschaf-fenheit der Sachen in obgesetzten Preis sofort dafelbst bezah-let werden.

§. VIII.

Von allen vorgemeldten Scripturen, wann sie auf Pergament kommen, soll das Dulpum gezahlt wer-den.

Gleichwie

Gleichwie nun alle Unsere Collegia, Gerichte und Aemter bey der Cansley, bey Hof und auf dem Land, dann Burgermeister und Rath in denen Städten und Flecken, sowohl als auch die Steuer-Einnehmer schuldig seyn sollen, und in Krafft dieses angewiesen werden, sich jedesmahls mit gemugsamen Vorrath von gestämpelten Pappier, gegen haarezu Unserer Landschafft-ober-Einnahm abstattende Zahlung zu versehen; Also ist Unser gnädigster Befehl, das niemand, weß Standes und Condition er immer seyn möge, von dem Gebrauch dieses gestämpelten Pappiers sich eximiren sondern jedermänniglich sich dessen zu bedienen, gehalten seyn, und, da Einer oder der andere diesem zuwider handeln, etwas übergeben, oder zum Bescheide erhalten würde, welches nicht auf dergleichen Pappier geschrieben, solches nicht allein als ungültig verworffen, sondern auch sowohl derjenige, der es eingegeben, als der es angenommen, oder ausgefertiget, behörig deshalb angesehen, und zwar ein Advocatus, Procurator oder Sollicitant der etwas auf ungestämpelt Pappier übergiebt **einen Gulden**, die Amts-Gerichts- und Stadt-Schreiber, wie auch Notarien, so auf ungestämpelt Pappier etwas ausgefertiget, **zwey Gulden** erlegen, und in Entstehung gültlicher Zahlung, so fort deshalb exequirer werden, davon der Denunciant den dritten Theil zu genieffen haben, das übrige aber Unsere Bediente zur Landschafft berechnen sollen; Gestalten alle und jede Unsere Raths- und andere Collegia, ingleichen Beampte, Magistratus in Städten und Flecken, sich selbst darnach gehorsams zu achten, und auch ihre andere Untergebene dahin anzuhalten haben, daß sie solchen unterthänigst nachleben, und in keine Weise darwieder handeln, bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernstlichen Einsehens.

Ufr:

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig
unterschreiben, und mit Unserm Insiegel bekräftigen lassen.
So geschehen und gegeben in Unserer Residenz-Stadt
Bayreuth, den 1. May Anno 1713.

Georg Wilhelm, R. z. B.




**Im Gottes Gnaden, Georg
 Wilhelm, Marggraf zu Branden-
 burg, in Preussen, zu Magdeburg, Stet-
 tin, Pommern, der Cassuben und Wen-
 den, zu Mecklenburg, auch in Schlesien,
 zu Crossen, Herzog, Burggraf zu Nürn-
 berg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camm, Benden,
 Schwerin und Raseburg, Graf zu Hohenzollern, und
 Herr der Lande Rostock und Stargard; Der
 Röm. Kayserl. dann des Königs in Pohlen Majestät Ma-
 jestät, wie auch des Heil. Röm. Reichs und des Eobl. Fran-
 cischen Craißes respectiv General Feld-Marschall, Ge-
 neral der Cavallerie und Obrister über drey Regimenten
 zu Ross und Fuß.**

Ihnen gnädigsten Gruss zuvor, Wohlgebohrne, dann Best und
 Hoch-gelährte, wie auch Mann- und Ehreveste, liebe Getreue!
 Es ist Euch vorhin bekannt, welcher gestalten Wir, zum besten des
 gemeinen Befens und Sicherheit, ein neues Zucht-Haus zu St.
 Georgen am See/ ohne einige Beschwerung Unserer Unterthanen, er-
 richtet haben, welches hiernächst in vollkommenen Stand sich etfin-
 den wird. Ob nun wohl nicht zu zweiffeln, es werde selbiges und die
 dazu erforderliche Personen, aus sich selbst in Zukunft, mittelst derer
 darinnen verfertigen Arbeit, seine Erhaltung finden: Damit aber
 jedoch dieses/ zum allgemeinen Besten angestellte kostbare Werk, um
 so mehr conservirt/ auch so viel thunlich ist/ erweitert werden möge;
 Als haben Wir, um auch hierinnen niemanden einiges aggravio auf-
 zulegen, gnädigst vor gut angesehen, vermittelt einer geringen Taxæ,
 in lauter solchen Fällen, da jemand durch Begnadigung, oder sonst
 in Verriichtung/ bey Unsern Collegiis und Amthern, ein Vortheil ohne-
 hin zugehet, dem erwehnten Zucht-Haus einigen Zugang zu verschaf-
 fen, immassen aus der anliegenden Designation deutlicher zu ersehen
 ist, worwider niemand, als deme dergleichen gemeiniglich und bey
 gegenwärtigen Zeiten, ohn entbehrliche Anstalten zu wieder sind, sich
 zu

zu beschweren Ursach hat; Befehlen demnach gnädigst von nun an, und in Zukunft bey allen, in angezogener Designation enthaltenen Fällen, den darinnen exprimirten Tax, zum Behuff des Zucht-Hauses, mit und nebst dem bisshero üblich gewesenem ordentlichen Tax, welchem darunter nichts abgehen solle, einzubringen, auch dahero zu Vermeidung aller Unordnung, in allen Collegiis eine blechene verschlossene Büchse, worein die jedesmahl anfallende Tax-Gelder, so gleich zu legen sind, zu halten, und solche quartaliter denjenigen, welche die Direction des Zucht-Hauses haben, zur Eröffnung und Abnahm des Geldes, zuzufenden, dergleichen Anstalt auch auf allen Unsern Aemtern/ ingleichen bey Bürgermeister und Rath in denen Städten schleunig vorzuführen ist: Wie dann auch insonderheit niemand ehender zur Verpflichtung admittirt werden solle, er habe dann das wenige, so er nach advenant seiner Besoldung, zu solchem erspriesslichen Werck zu reichen hat, würcklich prästirt, wornach sich auch bey der Ober-Einnahm/ so viel die Gage derer Officiers betrifft, zu richten ist. Hieran geschiehet Unser gnädigster Befehl, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum Bayreuth, den 10. Novembr, Anno 1724.

Georg Wilhelm, K. S. B.



TAXA,

Welche in Zukunft zu Behuff des Neu-erbaueten Zucht-Hauses zu St. Georgen am See, jedoch ohne Schwämhlung der sonst geordneten oder herkömmlichen Taxa, in verschiedenen Fällen präskirt werden solle:

1. Soll ein jeder Fürstlicher Bedienter, er sey Weltlich oder Geistlich, im ganzen Land, keiner ausgenommen, bey Antrittung seines Dienstes und ehe er noch in Pflicht genommen wird / ein pro Cento, von seiner Besoldung ein vor allemahl erlegen.
2. Dergleichen es auch bey der Miliz, mit allen Ober-Officiers, welchen ebenfalls 1. pro Cento ihrer Tährlichen Gage, bey der ersten Löhnung abzuziehen ist, gehalten werden solle.
3. Für eine Bestättigung und Præsentation eines Geistlichen in der Stadt soll gegeben werden 1. fl. —
4. Eines Pfarrers auf dem Land, — 12. gr.
5. Wann ein Hof Gerichts Procrator, ingleichen ein Advocatus Ordinarius bestellt, oder jemanden licentia practicandi erthelet wird, 6. a 8. gr.
6. Für ein sicher Geleit, — 3. gr.
7. Für dessen Prorogation, — 1. gr.
8. Für eine Landes-Huldigung, — 4 gr.
9. Für ein Tutorium oder Curatorium, — 2. gr.
10. Für Ertheilung veniæ ætatis, 8. à 16
11. Für eine Dispensation in Ehe-Sachen, über das dikirte Dispensations-Quantum, der zehende Gulden desselben.
12. Für Remiss einer dikirten Geld-Straffe, gleichfalls der zehende Gulden, von deme was remittirt wird, ohne Abbruch der übrigen Herrschafil. Straffe.
13. Vor Intercessionales, — 4. gr.
Wann solche wichtig, — 6. gr.
14. Vor Concession der Privat-Copulation, — 4. gr.
15. Vor Ertheilung eines Moratorii, 4 8 bis 10. gr.
16. Bey einer Definitiv-Urtheil, soll der Victor von 50. bis 100. fl. des adjudicirten geben — 4. gr.
Von 100. bis 1000. fl. von jedem Hundert — 2. gr.
Was über 1000. fl. ist, davon ist überhaupt zu geben 2. fl. —
17. Für einen Schutz- und Schirms-Brieff, von Schiffen von Juden, — 4. gr.
— 8. gr.
18. Für einen Lehen-Indult, — 2. gr.
19. Für einen Ritter-Lehen-Brieff, — 8. gr.
20. Für einen Burger- oder Bauern Lehen-Brieff, 2. a 3. gr.
21. Für Consens und Verwilligungs-Brieffe, welche d-er von Adel Haus-Frauen oder andern Gläubigern verwilliget werden, von jedem Hundert — 1. gr.
22. Vor

22. Vor Confirmation derer Städte Privilegien / ingleichen deror Märkte oder Flecken Gerichts-Ordnung/	1 fl. —
23. Vor Confirmation einer Handwerks-Ordnung/	— 8 gr.
24. Vor Confirmation derer Contracten Hypothecen Privilegien derer Privatorum bey der Regierung/	— 4 gr.
- - Auf denen Aemtern/	— 2 gr.
25. Bey Inflation, und Hinterlegung eines Testaments bey der Regierung/	— 10 gr.
- - Auf denen Aemtern/	— 5 gr.
- - Bey Eröffnung und Publication derselben eben so viel/	
26. Von denen auf dem Lande gehenden Erbschaffts Geldern/ von jeden Gulden	— 1 fr.
27. Für einen bey dem Ampt ausgefertigten Vertrag, Kauf-Tausch Donations- und Heyraths-Brieff/	— 2 gr.
28. Für einen Geburts-Brieff/	— 2 gr.
29. Für einen Leben-Brieff/	— 4 gr.
30. Für ein Ampts-Attestat/	— 2 gr.
31. Bey Reception eines Bürgers in Städten und Flecken/	— 4 gr.
32. Bey Aufdingen / ingleichen bey dem Loßsprechen eines Lehr- Jun- gens / jedesmahls	— 2 gr.
33. Beym Meister werden/	— 4 gr.
34. Bey allen Verhehlungen und Hochzeiten nach Unterscheid des Standes/	8 6 4 2 à 1 gr.
35. Bey Kind-Tauschen nach advenant/	1. biß 8 gr.
36. Bey Beschneidung derer Juden, von	2. biß 10 gr.
37. Von jedem Straff-Rescript in Ehebruchs-Fällen/	— 4 gr.
38. In Fornications-Fällen, wo nemlich eine Geld-Straffe dictirt wird/	— 2 gr.
39. Bey Vererbung unbeweglicher Güter/ jeder Käufer von 100 fl.	— 5 gr.
40. Bey Dissolution derer Spontalien/	— 2 à 4 gr.
41. Bey Ehescheidung quoad vinculum/	4. à 8 gr.
42. Von einem Todten-Ehein/	— 1 gr.
43. Vor Ertheilung der Frey-Jahre, bey Cammer und Landschaft/ vor jedes Jahr	— 4 gr.
44. Bey Minderung des Steuer-Fusses, vom Hundert	— 2 fl.
45. Bey Remitt derer Steuern von zwanzig	— 5 gr.
46. Bey Bürgermeister und Raths-Wahlen in Haupt-Städten/ jedes neu eligirte Membrum/	— 1 fl.
- In andern Städten und Flecken/	— 4. à 8 gr.
47. Vor haltende Musicanten und Tanten/ jedesmahls	— 4 gr.

Georg Wilhelm, K. S. B.



W In Gottes Gnaden, Wir Georg
Friedrich Carl, Marggraff zu
Brandenburg, in Preussen, zu Mag-
deburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und
Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu
Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg Fürst
zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,
Schwerin und Raseburg, Graf zu Hohenzol-
lern und Schwerin, Herr der Lande Rostock
und Stargard, 2c.

Thun hiemit kund und zu wissen: welchergestalt wir
bisher mit ungnädigsten Mißfallen wahrnehmen
müssen, daß in unserm Lande, sowohl vor als nach Un-
serm Regierungs-Antritt, viele Beamte und Diener,
welchen Geld oder andere Einnahmen anvertrauet wor-
den, sich kein Gewissen gemacht, noch ihre abgelegte
schwebre Pflicht abhalten lassen, in die auf Rechnung un-
tergebene Geld und Güter einzugreifen, theils auf die
Untertanen über die Gebühr ein mehreres auszuschla-
gen und von ihnen, oder auch von Fremden zu viel zu erhe-
ben, oder angegebene Remisse ihnen nicht zu gut geben
zu lassen, sondern den Betrag in ihren eigenen Beutel
zu stecken, theils auch durch unrichtiges Maas und in an-
dere Wege, Betrug, Eigennus und Untreu, auf die
allerstraffbarste Weise auszuüben.

A

Gleich

Gleichwie nun Uns und Unfern lieben Untertbanen durch dergleichen Gott und Gewisseloses Verhalten ein unsäglicher Schade zugezogen worden; Also haben Wir, um solchen vors künftige zu verhüten, und dergleichen Pflicht: vergessenen Dienern vor sothanen unehrlichen, und vor Gott und Menschen unverantwortlichen Stücken, Betrug und Diebereyen einen Abscheu zu machen, und selbe kräftigt zu coerciren, auf mehrmahliges Anrathen Unserer Collegiorum und darüber angestellte reife Deliberation, die Entschliessung gefasset, auf dieses schändliche Laster des Eingreifens in die anvertraute Geld und Güter, auch alle übrige Eingangsgedachter massen zu Schulden kommende Eigennützigkeit und Untreu, eine adæquate Straffe, nach dem Exempel anderer Fürsten und hohen Obrigkeiten, zu setzen, und nach allen Fällen und Umständen, so weit solche voraus abzusehen sind, fest zustellen, damit nicht bey Vorfällen Zweifel vorwalten, oder es erst auf Interpretationes derer in gemeinen Rechten enthaltenen poenal-Gesetze ankommen möge. In welcher Absicht wir zwar es bey dem von Unfrem Vorfahrer am Regiment, weyland Herrn Marggrafen **Georg Sriederich**, hochseeliger Gedächtniß, untern 30. Mart. 1585. erlassenen Mandat, nach welchem die Veruntreuung derer auf Rechnung untergebenen Geld: und Güter, wann das Entwendete über 50. fl. sich erstrecket, mit Staupen: Schlägen

gen und ewiger Landes-Verweisung, falls aber das Ver-
untreuete 100. fl. oder drüber beträget, mit dem Strang
bestraffet werden soll, gar wohl bewenden lassen könn-
ten, und solche Constitution zu verneuern, folglich an
denen Verbrechern künfftig vollstrecken zulassen, um so
weniger Bedenklichkeit sehen, jemehr die Untreue derer
Beamten einige Zeit her überhand genommen, und je
weniger man, (wie in nur erwehnter Constitution wohl
bemercket ist) vor untreuen falschen Dienern, denen man
vertrauen muß, sich verwahren, und ihnen ins Herz
sehen kan, auch eben diese Straffe in andern Landen und
sonderlich in Chur-Sachsen, auf dieses Verbrechen gese-
zet und bisshero verschiedentlich exequiret worden; Wir
haben aber gleichwohl, damit eines theils Unsre Landes-
Fürstliche Milde auch hierunter vorblicken, andern theils
aber die Beamte um so weniger auf künfftige Gnade es
vergeblich loswagen mögen, die Bestraffung derer un-
verantwortlichen Eingriffe und übrigen mehr berührten
unehelichen Stücke, dergestalt, daß niemand über allzu-
grosse Schärffe zu klagen Ursach hat, auch sonst so
proportioniret, wie wir solche in Zukunft ohne einzige
Gnade in Contraventions-Fällen vollstrecken zu lassen, ge-
meynet sind. Sezen, ordnen und wollen demnach, daß
I.) künfftig und von nun an, alle und jede Unsere Amt-
Leuthe, Cassierer, Kästner, Verwalther, Voigte, Rich-
ter, Vorsteher, Gleitsmänner, Amts-Schultheissen,

Baumeister, Bauschreiber, Forstmeister, Förster, Steuer- und Accis-Umgelds- Aufschlag- dann Zoll- Einnehmere, auch alle diejenige, welchen Herrschaftliche Gelder, Güter, Gefälle und Einkünfte zur Administration anvertrauet sind, die schuldige Berechnung über solche untergebene Gelder, Güter, Straff- und andere Gefälle, alljährlich nach Endigung jeden Jahres, binnen der in unten mehrers berührten Amts- Instruction, bestimmten Zeit, bey Vermeidung einer ohnausbleiblichen und so gleich executive einzutreibenden Bestrafung von 50. fl. an gehörigen Orten und bey dem Collegio, wohin ihre Rechnungen einschlagen, unterthänigst einzureißen schuldig: Und wann 2.) sich aus sothaner Rechnung, nach genauer Einsicht und Examination derselben, ergeben, oder sonst zu erweisen seyn wird, daß ein dergleichen Diener von Herrschaftl. Geldern, Gütern, Gefällen und Einkünften, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, aus Faulheit, Nachlässigkeit und culpa lata, oder groben Versehen, etwas verschuldet, ein solcher Beamter und Bedienter, ausser der ohnehin schuldigen Ersetzung des Schadens, seines Amtes und Dienstes sofort entsetzet seyn soll; Im Fall aber 3.) dergleichen auf Rechnung sitzender Beamter und Bedienter erfunden würde, daß er aus Betrug und Arglist, Schalkheit und Eigenmuth die Herrschaftl. Gefälle nicht verrechnet, darein eingegriffen, oder mehr, als sich gebühret, von denen Untertha-

terthanen oder auch Frembden erhoben, und in seinen Nu-
gen verwendet, oder durchgebracht und verschwendet, oder
wiederfahrne Remisse, denen solche angediehen, nicht
zu Gut gehen lassen, sondern den Betrag sich zugeeignet,
in denen ausgestellten Quittungen, Scheinen, oder derer
Untertanen Steuer- und andern Büchlein, Zoll-Set-
teln, Kauff-Brieffen und dergleichen, eine andere
Summ, oder andere Umstände, weder in denen Rech-
nungen, betrüglich, und gefährlicher Weise gesetzt, im
Verkauffen und Kauffen, Verleihen, Ausmessen, unrech-
ten Scheffel und Maasß gebraucht, oder sonst derglei-
chen Betrug verübet; So soll zu dessen wahrer Erfor-
schung und Ergründung aller möglichen Umstände, nicht
nur gegen einen solchen Beamten, Diener und Einneh-
mer die Special-Commission und resp. Inquisition ver-
hänget, sondern auch derselbe nach Gestalt derer Umstän-
de, daferne die Veruntreuung ein namhaftes beträgt,
und, wie nachfolget, die Leibes- oder gar Todtes- Straf-
se nach sich ziehet, nach vorhandener Grösse und Wiß-
tigkeit des Argwohns, und den Inquisiten gravirenden
Indiciorum, mit der Territion und würcklichen peinli-
chen Frage zur Bekänntniß der Wahrheit angehalten,
darunter auch die vorschützende Entschuldigung, daß der Be-
amte das Entwendete animo restituendi sich zugeeignet,
nicht im mindesten attendiret, sondern ein jeder wissen-
licher Eingriff in die anvertraute Gelder und Güter, vor
eine, der im gegenwärtigen Edict darauf gesetzten Straffe
würdige betrüglische Entwendung angesehen werden,
B folglich

folglich 4.) ein solcher Untreuer und Pflücht: vergessener Diener die Summ des unterschlagenen, veruntreueten, oder zu eigenen Nutzen zurück gehaltenen Geldes oder Guthes, wo solches auf 50. fl. und darunter sich belauffet, zur Straffe gedoppelt erstatten, auch die Commissions- und Inquisitionskosten bezahlen, über dieses seines Dienstes so fort entsetzet, oder aber, da er die Ersetzung zu thun nicht vermag, mit Gefängniß, oder an dessen statt, Zucht-Haus-Arbeit auf ein Jahr lang angehalten: hingegen 5.) wann das Veruntreute über 50. fl. bis Einhundert sich erstrecket, ein solcher untreuer Officiant, nebst der Entsetzung von seinem Dienst und Erstattung des Entwendeten, auch Bezahlung derer aufgelauffenen Untersuchungs-Kosten, über dieses noch mit zeitlicher Landes-Verweisung oder Condemnirung zur Zucht-Haus-Arbeit, und zwar wo er den Schaden und Kosten zu ersetzen vermag, auf zwey Jahre, im niedrigen aber und in Ermangelung des Vermögens, auf 4. Jahre, ohne Nachlaß angesehen: daferne aber 6.) das Entwendete über 100. fl. sich belauffet/ oder gar an 500. fl. reißet, ein solcher meynendiger Betrüger, nach geschehener Ersetzung des Schadens und Bezahlung derer Unkosten, mit Prangerstellen und Landes-Verweisung auf 6. bis 10. Jahre, bestraffet, und bey nicht vermögender Erstattung, mit Staupen-Schlägen beleet, und des Landes auf ewig verwiesen: ferner 7.) im Fall die Summ des Veruntreuten 500. fl. übersteiget, der meynendige Beamte nach gethaner Erstattung des unterschlagenen und bezahlten
Inqui-

Inquisitions-Kosten, mit der Ruthen in der Hand an Pranger gestellet, und des Landes auf ewig verwiesen, woserne er aber die Restitution zu thun nicht im Stande ist, entweder auf ewig ad carceres, oder zur Zucht-Haus-Arbeit condemniret, auch öffentlich an Pranger gestellet, oder aber an dessen statt gebrandmarket, mit Ruthen ausgehauen und Unsers Landes auf ewig verwiesen: Endlich 8.) woserne das Veruntreute Ein tausend Gulden oder drüber erreicht, solcher Betrüger und Meineydiger, wann er alle Schäden und Kosten erstattet und bezahlet, an den Pranger gestellet, gebrandmarket, mit Ruthen ausgehauen, und des Landes auf ewig verwiesen, falls er aber die Ersetzung zu præstiren, nicht vermögend, ihm selbst zur wohl-verdienten Straffe, andern aber zum Exempel, gleich andern Dieben, mit dem Strang vom Leben zum Todt hingerichtet, im Fall aber ein solcher vor der captur Landflüchtig würde, mit Steck-Brieffen/ Achts-Proceß und Execution in effigie verfahren werden. Wobey wir allemahl in denen Fällen, da untreue Beamte von Unterthanen oder auch Frembden zu viel eingenommen, oder angeiebene Remisse ihnen nicht zu gut kommen lassen, dieses anförderst ihnen ersetzet wissen wollen. Damit auch kein auf Rechnung sitzender Diener und sonderlich Cammer-Beamter sich mit der Unwissenheit, was eigentlich seines Amtes seye, was er bey der Administration und Rechnungs-Führung in allen Stücken zu beobachten habe, und wie alle Unrichtigkeiten Confusion, Verfall und Abnahm derer anvertrauten

B 2

Güter

Güter/ Revenüen und selbst derer Unterthanen, zu vermeyden sind, vorzhügen könne, haben wir die vormahls Anno 1671. durch öffentlichen Druck bekannt gemachte, wohlverfaßte und ausführliche Amts-Instruction wiederum auflegen, und einem jeden Beamten zu seiner Nachacht ausstellen lassen, nechst deme an unsre Collegia verfüget, daß die Abhör derer Rechnungen nicht verzogen, sondern in alle Bege beschleuniget werden solle. Und gleichwie bezielte Amts-Instruction jeden Beamten unter andern dahin anweist, daß er die Herrschafftlichen Gelder und Einkünfte mit denen Seinigen nicht vermengen, sondern jene jederzeit besonders aufbehalten, zu rechter Zeit eintreiben, und das Eingegangene zu denen Cassen einsenden, folglich sein ganzes Rechnungs-Werck dergestalt in Bereitschaft haben solle, daß er auf jedesmahliges Erfordern und Nachsicht, solches vorzulegen, und die Nichtigkeit seiner Haushaltung darzu thun, im Stande seyn möge; Also wollen wir, daß über diesen Punct anforderst genau gehalten, und der Instruction, sowohl in diesem als andern Stücken nachgelebet werde, vornehmlich aber jeder Beamter das Hauptwerck selbst tractire und die Amtshierung führe, nicht aber sich auf Scribenten und andere weiter verlasse, als eine wohl eingerichtete Administration es leidet und mit sich bringet, und ohne Unfrem und des Beamten eignen Schaden sicher geschehen kan: Immassen wir hierunter bey vorkommenden Fällen einige Entschul-

Schuldigung so wenig, als in andern Stücken annehmen, sondern dasjenige, was von einem ungetreuen Scribenten und dergleichen zu Schulden kommt, an dem Beamten suchen werden, als welcher sich zu zuschreiben hat, wann er sich dißfalls nicht vorgesehen, und ohne Bestellung hinlänglicher Caution, oder sonst genugsame Versicherung, der Treue eines solchen zu viel getrauet, oder wohl gar auf die Seinige sich verlassend, die Hände in den Schooß gelegt, und solchergestalt eine wider Pflichtlauffende Nach- und Fahrlässigkeit admittiret.

Welche und dergleichen Unrichtigkeiten solchemnach alle und jede Beamte auf das sorgfältigste zu vermeiden, so mit von ihnen selbst und denen ihrigen, absonderlich aber denen im niedrigen besonders unglücklichen Bürgen, Gefahr und Schaden abzuwenden und der in dieser Unserer Verordnung auf Untreue gesetzten ohnausbleiblichen Straffe sich nicht theilhaftig zu machen, äußersten Fleißes zu bemühen haben.

Gestalten wir dann auch in Krafft dieses allen Unsern Collegiis und Judiciis alles Ernstes anbefehlen, über dieser Unserer Verordnung als einer pragmatischen Sanction und Gesetz, beständig zu halten, darauf in judicando & sententionando behörig zu reflectiren, und davon nicht im mindesten abzuweichen.

℄

Ur:

Urkundlich haben wir dieses Edict durch öffentli-
chen Druck zu männiglichem, vornehmlich aber Unserer
Beamten Wißenschaft bringen lassen. So geschehen
Bayreuth, den 23^{ten}. Novembr. Anno 1730.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.



S In Gottes Gnaden
Wir Friederich,
Marggraf zu Brandenburg,

in Preussen, zu Magdeburg, Stettin/
Pommern / der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in
Schlesien und zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu
Halberstadt, Minden, Lamin, Wenden, Schwerin und Raseburg,
Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und
Stargard; Der Römisch-Kayserl. dann des Königs in Preussen
Majest. Majest. wie auch des Löblichen Fränckischen Creyses re-
spective bestallter General-Feld-Marschall-Lieutenant, und
Oberster über drey Regimenten zu Ross und Fuß.

Betreiben allen und jeden Unfern Lieben Getreuen/
verordneten Räten, Landes- und Amts-Haupt-
auch Ober-Amt-Leuten, denen von der Ritterschafft, wie
auch Amt-Leuten, Castnern, Verwaltern Voigten, Ritt-
tern, Schultheissen, Burgermeistern und Räten, Vier-
tel- und Dorffsmeistern, dann Gemeinden in denen Städ-
ten und auf dem Lande, auch insgemein allen Unfern Die-
nern, Unterthanen und Schutzverwandten Unfers Lan-
des und Fürstenthums des Burggraffthums Nürnberg,
Ober- und Unterhalb Gebürges, Unsere Gnade und al-
les Gutes, und geben ihnen samt und sonders zu verneh-
men: Demnach bey Uns mehrmahlen die Unterthänig-
ste Anzeige geschehen, welcher gestaltten die in Unserm
Land und Fürstenthum gelegene Forst- und Waldungen
von Jahren zu Jahren in mehreres Abnehmen zu gera-
then beginnen, und dabero fast der äussersten Nothwen-
digkeit seyn wolle, dem immer näher tretenden Mangel,
sowohl

X

sowohl am Brenn- als Bau-Holz, in Zeiten vorzubehalten, und zu dem Ende die Gehölze, nebst der guten Pflege und fürsichtigen Bewahrung derselben, in Fortpflanzung, Aufnahme, und Erhaltung zu setzen, folgsamlich, weilen die bisshero hierunter adhibirte Mittel, vermöge welcher man auf denen in Wäldern abgeholzten Plätzen hier und da einige Saam-Bäume zum Selbst-Anflug des Holzes, stehen lassen, dem imminirenden Holz-Noth-Stand abzuhelffen, nicht hinlänglich noch ercklelich erachtet werden können, andere dergleichen fördersamit zur Hand zunehmen; Als haben Wir, nach vorhergegangener der Sachen genauen Untersuchung, und darüber an Uns erstatteten Relation, aus tragender Landes-Väterlichen Vorsorge, hierunter folgendes zu verordnen für gut und ersprießlich angesehen: Ordnen und befehlen daher hierdurch gnädigst und alles Ernstes, daß

- 1.) die in denen Dickungen derer sowohl Eßrot, als Laub-Hölzer, befindliche und noch nicht allzu hoch angewachsene junge Stämme, absonderlich an Eichen, Buchen, Linden, Erlen, Bircken und dergleichen, welche wegen ihrer grossen Menge und vielem Schatten nicht fortkommen können, sondern im Waghsthum ersticken müssen, nach jeder Gegend, Landes-Art und Beschaffenheit des Erdbodens, so viel als nur immer möglich seyn will, ausgehoben und an andere der Sonne und freyen Luft exponirte, bequemere und geraumere Orte wiederum versetzt werden sollen: Zu solchem Ende haben Unsere Beamte,
- 2.) durch die Hand-Fröhner, an reifen Eicheln, Bucheckern, Fichten, Tannen- und andern Holz-Saamen, auf Anweisung derer Forst-Bedienten, einen gnugsamen Vorrath zu gebühriger Zeit und in rechter Reiffe sammeln, und durch die Forst-Bediente an lüfftige Orte, in Töpfen, oder blecher-

bleyernen Gefäßen, verwahrtsamlich aufbehalten zulassen, damit zu rechter Zeit die Wald-Geräume, Gründe Blöße mit solchen besät und bestreuet werden können. Wo aber

3.) die Geräume, alte Schläge, Blöße und Gründe nicht allzu viele Stöcke, oder Baum-Wurzeln, Steine und Felsen haben, noch von Jemanden die Huth und Trift, auf eine Rechts-erlaubte Weise darauf hergebracht; Sollen die Plätze entweder mit Acker-Pflügen, eisernen Rechen, Kraut-Hauen und andern hierzu schicklichen Instrumenten, wie es nach Beschaffenheit eines jeden Erdreichs, sich am süglichsten thun lassen will, auf das förderlichste zubereitet und so dann mit dem obgedachten gesammelten Saamen, nach Art des Grund und Bodens, besät werden. Daferne aber dergleichen ohne mehrere Arbeit, oder gar nicht söglich, mit denen Acker-Pflügen, verrichtet werden könnte, oder hierzu allzu viele beschwerliche Kosten erfordert würden; So ist solchen Orts nur das Moos und Beer, Kräuterig abzuräumen, und dadurch der Boden, so viel als möglich, aufzubrechen, und zu Einbringung des Saamens zu aptiren und tüchtig zu machen. Damit es nun

4.) dißfalls an Arbeitern, zur Zubereitung derer Plätze und Blößen, nicht ermangeln möge, indeme diese Unsere heilsame Verordnung am meisten hierdurch behindert werden dürfte; So befehlen Wir hierdurch gnädigt, daß, wo in unsern Aemtern die ungemessene Frohndienste hergebracht, von denen Beamten die Unterthanen zu dieser Arbeit angehalten: Wo aber dieselben nur gemessene Frohndienste zu leisten schuldig, gleichwie die Jagd-Frohner, sie hierzu zwar gleichfalls gebrauchet, jedoch ihnen diese Arbeit an denen andern Frohndiensten

sten hinwieder abgerechnet: Auch wo die gemeine Frohn herkömmlich, es auf gleiche Weise gehalten dabenebenst die sonsten, auf Gefängniß, Geld, oder Arbeit, dierthe Straffen, nach Beschaffenheit derer Personen, in dergleichen Dienste verwandelt werden sollen; Im Fall aber dergleichen Frohnbare Unterthanen entweder nicht hinreichend seyn-oder an manchem Orte gar erman- geln sollten; So haben Unsere Beamte und Forstbedien- te, sowohl die Immediat- als Mediat- Unterthanen und Hinterlassen, welche nehmlich eingeforstet sind, zu frey- williger Leistung dergleichen Dienste, auf einige Tage lang zu disponiren, welcher Handbietung sich selbige um so weniger entbrethen oder weigern werden, als es nicht allem zu dererelben eigenem Behuff und Besten, dann der Nachkommenschaft Nutzen, gereichet.

- 5.) Neben vor allen Dingen und hauptsächlich, die Landes- Art und Beschaffenheit des Bodens, allenthalben wohl zu beobachten ist, und an denen morastigen, sumpffigt- und wässertigen Orten, sowohl allerhand Arten von Bey- den, Erlen/ Pappeln, und dergleichen Gattungen Holzes, welches eine Feuchtigkeit erfordern will, oder vertragen kan, eingepflanzet, als auch hingegen in einem sandigten, leetigten, kalten, kiesigten und trockenen Boden, andere junge Stämme eingesezet und gesäet werden sollen. Wie dann ferner vor und in denen Wäldern, ingleichen auf un- fruchtbaren Gebürgen, Leithen/ Gehäng- und Höhen, wilde Apffel, Birn- und anderer Arten Kerne- dann Ha- sel- Nüsse, mit auszusäen und einzulegen, auch, wo es die Umstände des Platzes und Bodens, zulassen wollen, be- sondere ordentliche Baum- Schulen anzulegen, und nach deren Anwachs, die Wälder, Blößen, Hügel, Raine und Hecken damit anzupflanzen und zubeauen. Damit auch
6.) die

6.) die Aufferung derer solchergestalt angepflanzter Bäume und eingestreueten Saamen, desto ehender zum Stande gebracht werde; So soll vor allen Dingen möglichste Sorge und Aufsicht angewendet werden, damit gedachte junge Holz-Pflanzen von aller Betreibung mit Schaaßen, Geiß- und Rind-Viehe, unter ernstlicher Bedrohung schwehrender und unnaßbleiblicher Straffe, verschonet, auch möglichsten Fleißes wider den, durch das Wildbret zuführenden Schaden wohl verwahret werden. Nachdeme ferner

7.) die Aufbringung genugsamer Frucht, und Obst, Bäume, gleichergestalt ein Mittel ist, welches am Ende bey einem entstehenden Holz-Mangel einige Hülffe und Erleichterung geben kan; Als befehlen und wollen Wir, daß von Unsern Bürgern und Unterthanen, in Städten, Märkten und Dorffschafften, auf einem an freyer Luft und Sonne, gegen Morgen und Mittag zu gelegenen Gemeind-Platz, Baum-oder Pflanz-Schulen angeleget, auch wieder allen durch das Wildbret und zahme Viehe entstehenden Schaden, wohl verwahret und zuvor mit genugsamer Düngung zum Waßsthum zubereitet werden, alsdann aber und wann die jungen Baum-Pflanzen unter bestmöglichst-sorgfältiger Wart- und Pflegung, in denen Schulen zum wenigstens 6. 7. bis 8. Schuh hoch erwachsen seyn, ein jeder Haus-Vater und Unterthan schuldig und gehalten seyn solle, die seinige nicht allein in seine Gärten, sondern auch in die Felder, neben und zwischen seinen Aeckern und Wiesen, so dann an die Landstraßen und Feld-Bege, wie nicht weniger auf die hin und wieder befindliche ledige Gemeind-Plätze, Raine und Huthen, auszusetzen, und vom Anfang mit Pfählen und Dornen wohl zuverbinden und zu verwahren, damit kein Wild, Hasen, oder

das zahme Viehe solchen einigen Schaden zufügen könne.
Auf daß nun

- 8.) Erwähnte gute Absichten und Veranstellungen zu ihrer Wirklichkeit gelangen und nicht in Vergessenheit kommen mögen; So soll ein jeder Burger und Unterthan auf künftigen Herbst noch, als welcher hierzu die beste Saison und Zeit giebet, die erforderliche Anstalt zum ausgraben und versetzen derer wilden Stämme in seine Gärten, Felder, Rainen und Hecken, machen, damit er in dem folgenden Jahr, auf solche Stämme zu rechter Zeit gute geschlachte Pflanz-Reiser setzen, oder oculiren könne. Daferne hingegen an theils Orten keine wilde, zum pflanzen oder oculiren tüchtige Stämme zu haben wären: So soll doch ein jeder Unterthan in denen Städten, Markt-Plätzen, Dörffern und Einöden, gehalten seyn, junge geschlachte Obst-Bäume, aus denen allthun angebaueten Obst-Gärten, woselbst dergleichen von der Wurzel entsprossen und gewachsen, und etwan zu dick stehen, oder sonst von benachbarten Orten hergebracht werden können, alles Fleißes auf gelegene Orte einzusetzen und in die Höhe und Wachstum zubringen zu suchen, jedoch also und dergestalt, daß von einem jeden Unterthan wenigstens vier Bäume auf dergleichen Art, in seinem Grund und Boden, oder einem ihm hierzu anzuweisenden Gemeind-Platz, und zwar bey Vermeidung ohnmachleiblicher nachlässiger Straffe, eingesetzt werden sollen.
- 9.) Ordnen und befehlen Wir, daß vor das künftige, alle und jede Unsere Unterthanen und Eingeseffene, so wohl in denen Städten und Aemtern, als Adlichen Gerichten, besonders die Eingeforschte, welche ihr Hauswesen haben, alljährlich für sich drey: Für ihr Weib, auch jedes in ihrem Brod annoch habendes Kind, einen: So dann aber, bey

Verheyrath- und Ausstattung eines ihrer Kinder, ein für allemahl und gleichsam zum Merckmahl deren Entlassung aus der väterlichen Gewalt, drey fruchtbare Bäume setzen und einpflanzen, die solchergestalt gezeugte Bäume folglich im guten Stand erhalten, und an statt derer abgegangen oder verdorren, ohne Abrechnung auf die alljährlich ordentlich zu pflanzende, andere neue einsetzen: von welcher Schuldigkeit jedoch, wie obgedacht, die verheyrathete Söhne das erste Jahr befreyet, in denen folgenden Jahren aber zu ebenmäßiger Berrichtung und Præstirung desjenigen, worzu die übrigen Haus-Väter, nach Anweisung des vorhergehenden achten Puncts in diesem Stücke verbunden sind, gehalten dahingegen ein jeder neu angehender Bürger, wann er noch keinen eigenthümlichen Grund und Boden besizet, vier stücke Linden, oder Eichen, auf öffentliche Dexter, so ihm von Obrigkeits wegen anzuweisen sind, wann er nicht erweislich darthun kan, daß er eben so viele geschlachte und fruchtbringende Bäume bereits gepflanzet habe, zu setzen schuldig seyn.

- 10) Damit aber endlich die gepflanzenen Bäume mit ihren tragenden Früchten, wider allen Frevel und Diebstahl gesichert seyn mögen; So ist hierdurch Unser ernstlicher Befehl, daß derjenige Freveler, welcher einen, oder mehrere, in Gärten, an Straßen, oder auf offenem Felde, Aekern, Wiesen, Raimen und Hecken stehende Bäume, von welcher Gattung solche nur immer seyn mögen, entweder Ruzens halber, oder lediglich aus Bosheit, entfremden, beschädigen, oder verderben würde, vor einen aus einer Baum-Schule gehobenen oculirten, oder gepfropfften Baum, einen halben Gulden: dann vor einen in einen Garten frisch versetzten, einen halben Thaler: Und vor einen ein Jahr lang und drüber, darinnen eingewurzelt, gestandenen Baum

Baum, einen Thaler, oder mehr nach Beschaffenheit derer Umstände, nicht nur bezahlen, sondern noch über dieses mit Zucht, Haus- Straffe beleet werden sollen. Gleichwie nun höchstnötzig, daß diese Unsere Landes-Väterliche wohlgemeinte, zu Unserer sämtlichen Unterthanen Nutzen und Besten, vornehmlich zu Abwendung des immer weiter einreißenden Holz-Mangels, und zu Ausserung derer sehr geschwächten Waldungen, abzielende Vorsorge den erwünschten Entzweck erreiche;

Also befehlen Wir Unsern Ober-Forst- und Jägermeister-Amt, dann allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Ober-Forstmeistern, Adelichen Vasallen, Beamten, sämtlichen Forstbedienten, und sonstn männlichen, nicht nur über solche Unsere gnädigste Verordnung, ihrer Obliegenheit und schwehren Pflichten nach, steiff, fest und unverbrüchlich zu halten, sondern auch genaue fleißige Aufsicht zu tragen, daß von andern dergleichen unnachbleiblich geschehen möge: Und sollen bey Ubertretungs-Fällen, die Verbrechere jedesmahl behörig angezeigt werden, um sie zur verdienten Straffe, und andern zum Abscheu ziehen zu können.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Edict eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Regierungs-Innsiegel bekräftigen, so fort zum Druck bringen und zu Jedermanns Wissenschaft publiciren und affigiren lassen. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Bayreuth, den 1. Maii, 1737.

Friederich, M. S. B. C.





von Gottes Gnaden,

Wir Friedrich,

Markgraff zu Brandenburg

in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern,
der Cassuben und Wenden zu Mecklenburg, auch in Schlesien,
zu Crossen, Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Min-
den, Camin, Wenden, Schwerin und Raseburg, Graff zu Hohenzollern
und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargardt. Der Römi-
schen Kayserl. dann des Königs in Preussen Maj. Maj. wie auch des Löß-
lichen Fränckischen Creyffes respectivē bestallter General-
Feld-Marschall Lieutenant und Obrister über
drey Regimenten zu Ross und Fuß,

Gügen hiermit in Gnaden zu wissen, welchergestalt Wir
Uns zu Unsern sonderbahren Mißfallen von Unsern
Ober-Forst und Ober-Jägermeister-Amt nicht nur glaub-
würdig unterthänigst haben vortragen lassen, sondern auch
seit Unsern Regierungs-Antritt selbstem wahrnehmen müssen,
wie bishero die Übung der Hohen und Niedern Jagden in
Unserm ganzen Land und Fürstenthum, Unsere Adel. Vasal-
len, welche Jagden hergebracht haben, und zu Lehen gerei-
chet werden, auch Unsere sämtl. Forst- Bedienten selbstem,
darinnen höchst nachtheilig mißbrauchet haben/ wann in so
wohl Hohen als Niedern Wildbannen, insonderheit auch die
Gebeege nahe umb Unsere Residenz, dann in Culmbach, Ca-
sendorff und Zwerniz, ohne einigen Unterscheid der Heeg- und
Sez-Zeiten, allerhand an grossen, kleinen und Feder- Wild-
pret

X

pret das Junge von dem Alten, und das Alte von denen
Jungen, ehe diese sich salviren, oder in die Kuffe genuset
und gebrauchet werden können, gefangen, gehehet, und ge-
schossen, mithin dadurch die Wildfuhren und Jagd-Reserven
in Unserm Lande dergestalt ruiniret worden, daß fast aller
Orten bevorab an kleinen Beydwerck, durch so frühzeitigen
und ungebührlichen Abbruch allermeist bey Unserer Hoffstadt
und Kuffenmeisterey, Mangel verspühret werde: Wobey noch
auffer dem der Excess so weit eingerissen, daß sich Civil- und
Privat-Personen nicht gescheuet so gar öffentlich mit Flinten in
das umb Unsere Residenz gelegene Heeg zu gehen, darinnen
herum zu streichen und sofort ohne Scheu zu plagen und zu
schützen.

Nachdem Wir aber solchen eingeschlichenen und höchst
schädlichen zum Ruin Unserer Wildfuhren gereichenden Beyd-
wercks-Mißbräuchen und unerlaubten Excessen hinführo fei-
nesweges länger nachsehen wollen; sondern solches Ubel zu
steuern und nach dem löbl. Exempel der benachbarten Für-
sten und Stände auch hiesiger vormahligen Landes-Regen-
ten selbst, sonderheitlich in conformität Unseres Hochsel.
Herrn Vaters Gnaden Zeiten untern 25. Febr. 1728. er-
gangenen gedruckten Edict, in Unserm ganzen Land und
Fürstenthum ein respectiv Wildbanns-Mandat wieder er-
gehen: und in solchem gewisse Heeg-Zeit anordnen und mit
geschärfsten Terminis verneuern zu lassen gnädigst resolvir-
et haben;

Als verordnen und befehlen Wir sofort in Kraft gegen-
wärtigen offenen Heeg- und Wildbanns-Mandat hiemit alles
Ernstes und wollen: Daß

I.) in Unserm ganzen Land und Fürstenthum eine gewisse Heeg-Zeit gehalten und furohin von Unseren Adel, Vasallen welche den hohen Schuß hergebracht haben, dann Unseren Forst-Bedienten dahin beobachtet werden, daß von Johannis an bis ult. Octobr. die Hirschen zwar mögen geschossen, von 1. Novembris aber an, bis wieder Johannis hingegen dieselben, ingleichen das übrige rothe und schwarze Wildpret von Fasnacht an bis ult. Augusti und endlich beym kleinen Weydwerck von Fasnacht bis Bartholomai allen Fleisches geheeret und die ausgenommene Heeg- und Sey-Zeit observiret auffer der aber gefället und geschossen werden. Wehrend der Heeg- und Sey-Zeit selbstn auch alles Jagens, Schüssens, Häsens und Fagens, ingleichen der Stellung der schädlichen Wildprets-Gruben, Fallenschlagens, Schlingen stellens und anderer heimlicher Weydwercks-Gebräuche, sonderheitlich des Widerstrichs, nachachtsamlich enthalten und alle Weydwercks-Ubung ohnverbrüchlich so lange eingestellet werden solle, als einem jedem Weydwercks liebenden an der Aufferung und Conservation der Hohen und Niedern Wildfuhr selbstn gelegen und rätlich ist. Was hingegen die äußersten Grenzen betrifft, haben sich Unsere Forst-Bedienten nach denen Angrenzenden zu richten, daß, wann solche heegen/sie es auch befolgen, unterbleibenden falls aber an dieses Heeg-Edict nicht weiter gebunden, sondern jedoch mit Beybehaltung des in diesem Unserem Heeg-Patent enthaltenen 1. Puncts und ausgesetzten Heeg-Zeit, zu pürschen erlaubt seyn sollen. Quoad

II.) soll Niemand zugelassen seyn, wehrenden Wald-Verboth und Sey-Zeit, wann die öffentliche Verkündigung geschehen, oder

oder ohne solcher die Zeit Mon bekannt ist, in denen Herrschafflihen dann auch Adeliichen, worinnen Wir die hohe Jagd haben, Pfarr-Gemeind und Unterthanen Hölzern, Holz zu hauen, zu führen oder sonst einen Laut zu geben; Es sollen auch Schäfer und Hirten wehrender Heeg und Sez-Zeit, wann sie sonst eine Huth haben, alle obbenahmte Waldungen und Hölzer so lange unbetrieben auch weder Schaaf noch Hirten-Hunde mit sich ledig lauffen lassen, auf betretten aber, die Transgressores gepfändet, die Hunde erschossen, vor diese i. Thaler Schuß-Geld bezahlet, und die Personen, sie seyn eigene Unterthanen, Lohn-Hirten oder Gesinde, sowohl als der Eigenthums-Herr, zur Bestrafung auf den Waldstrafftage notiret werden; überhaupt aber sollen die Schäfer so lange sie wehrenden Wald-Verboth auf denen Feldern und öden Bergen hüten und treiben, keine Schaaf-Rüden, sondern nur einen einzigen Heyd-Hund beknüttelt mit sich nehmen: wann sie aber in denen Wäldern hüten, alsdann eine gleichfalls geknüttelte Schaaf-Rüden nebst ihrem Heyde-Hund verstatet seyn. Quoad

III.) soll Niemanden ohne Ausnahm, welches Standes sie seyen Militair-oder Civil-Personen indulgiret, nachgesehen, gestattet noch conniviret werden, Unsere Wildfuhr und Wildbann, vielweniger Unser etablirtes Geheeg in der Absicht Jagens, Hagens und Wendwercks-Ubung oder anderen Vorwands halber, wehrenden Wald-Verboth und Sez-Zeit sowohl als auch auffer solchen zu betretten, darinnen zu Wüssen, klopffen, hagen oder jagen, bey Vermeidung Unserer Ungnade, Geld-Leibes- und Zuchthaus-Straffe/ alles nach Befinden der Personen und Umstände.

Es soll auch keinem Jäger der in Herrschafft Diensten und unter der Hoff-Jägeren stehet, noch einem Forst-Knecht weniger eines Cavalliers oder eines andern Bedienten, am allerwenigsten aber einem reisenden Jäger und dergleichen Pursch, das Umstreinen mit Flinten und bey sich habenden Hunden in Herrschafft, Waldungen, Adel. und anderen Gehölzen, Feldern, Gründen, Büschen wo wir die Hobe oder Niedere Jagd conjunctim oder disjunctim haben, erlaubet noch solche außer denen Strassen zu passiren, weniger zu Hüffen vergönnet seyn, wo er nicht specialen Befehl von seinem Vorgesetzten vorzuzeigen hat, etwas zu pürschen, oder in seiner Verrihtung zu gehen, alles bey Straffe des Zuchtthauses und allenfallsiger Relegation; massen sonderheitlich ein jeder Forst-Bedienter auf dem Land hiermit gehalten und verbunden seyn solle, bey Eintritt eines reisenden Jägers, solthen von gegenwärtigem ernstlichen Edict sogleich Nachricht zu geben und treulich zu warnen, daß er sich von der daraufgesetzten Straffe hüten solle und könne, auß wo er abkommen kan, solchen durch seine Keffier entweder selbst begleiten, oder durch die Seinigen begleiten lassen.

Worunter aber diejenigen nicht zu verstehen seynd, welche die Hobe oder Niedere Jagens-Gerechtigkeit auf ihren Gütern ruhig hergebracht und zu exerciren besugt seyn: oder sich mit Unserer immediaten gnädigsten schrift- oder mündlichen Bewilligung zu legitimiren wissen werden. Ferner und Quoad

IV.) soll auch Jedermänniglich hierdurch verboten und untersaget seyn, nächtllicher Zeit bey dem Kraut und Getrayd hüten, so wenig als bey dem Heimfahren oder Abholen der Bürger- und Bauern-Bräute, sowohl in der Wildfuhr als im Gebeeg auch in denen Dörffern selbst, weder zu Hüffen noch zu plagen, welches sich auß weiter auf eigene Felder, Gemeind-Plätze, Gärten und Beunthen verstehet, darinnen weder Standes noch geringern Personen, unter welcherley Praetext es geschehen möge/erlaubet seyn solle, zu schüssen, sonderheitlich auch an Walburgis-Tag zu plagen, bey einer arbitrarißten Straffe; ferner soll auch denen Metzgern, Schwein- und Viehtreibern,

wann sie besonders durch das Geheeg oder die Wildbann gehen und kein Vieh treiben, das Führen ihrer Hunde an Stricken bey Harffer Straffe gebothen, dem Landmann nichts minders untersaget seyn, wann er im Geheeg oder nahe am Wald wohnet, keinen andern Hund aussere an der Ketten zu halten: selben nicht mit auf das Land zu nehmen, noch nächtlicher weile bey dem Getraid hüten ledig und in die Hölzer lauffen zu lassen: noch Ragen zu halten die aus Hunger oder Gewohnheit auf das Feld und in die Hölzer streiffen und an kleinen Wildpret Schaden thun können. Quoad

V.) Wollen wir auch gnädigst sanciret haben, daß die Haltung der par force und anderer Jagd-Hunde, sie seyn groß oder klein, so ferne sie nur an grossen Wildpret jagen, von denen Besiehern der Ritter-Güter sowohl als denen Beamten und allen anderen Leuten die dergleichen Hunde haben, abgestellt werden sollen: Nicht minders sollen auch Unsere Obere und Untere Forst-Bediente selbstn sich dergleichen par force und Jagd-Hunde enthalten, allenfalls sonstn die Letzteren mit einer nachhafften Straffe angesehen werden sollen. Wie dann auch Quoad

VI.) sich Niemand unterfangen solle, Fasanen Auer und Birk-Hähnen, Wilde Gänse Enten und Feld-Hühner Eyer auszunehmen noch zu zerstöhren, weniger junge Feld-Hühner oder junge Haafen zu fangen, noch Vogel-Nester, was vor Arten dieselben auch seyn mögen, zu verderben, bey Vermeidung arbiträrlicher Straffe. Und da Wir auch vornemlichen die Raßtrigalen im ganzen Land geheegert wissen wollen; So hat sich auch Niemand, er sey wer er wolle, Hobe oder Niedere Civil- oder Militair-Personen, zu unterstehen dergleichen weg zu fangen oder zu verschweuen, es seyen solche in Gärten, Beunthen oder Wildfuhren, bey zehen Rthl. Straffe, wer hingegen die Geld-Straff nicht zu erlegen vermag, soll dafür mit zehen Tag Zuchtstraff Straffe, oder da es ein Soldat wäre mit militairischer empfindlicher Straffe ohne alle Gnade beleyet werden. Ferner soll sich Niemand unterstehen aus denen Herrschafftlichen Beyhern, so im Geheeg liegen, Schlotten oder Wasser Graß und Rohre auszuhauen

zuhauen noch zugekratten daß dergleichen ausgehieben werden/
bey Wehrer Straffe.

Weiter soll männiglich verboten seyn im Frühjahre mit Hüh-
ner, Hunden ins Geheeg zu geben, selbe unter dem Vorwand zu
exerciren oder anderer Ursachen halber solche auszuführen, da-
mit die Feld-Hühner in der Brut nicht gestöhret, noch die Ne-
ster gar verderbet und bisweilen junge Hasen todt gebissen wer-
den. Nebst dem soll auch keinem erlaubt seyn, im Frühjahre im
Geheeg, Wachteln mit dem Ruff in Steck-Gärnern zu fangen/
alles nach einer nahmbafften Straffe: Endlichen auch im Ge-
heege keine Vogel-Herde, Knittel-Fallen und Grund-Schnai-
ten gestellet noch aufgerichtet werden.

Befehlen auch hierauf Unseren Landes- und Amts-Hauptleu-
ten, wie auch Unserm Ober-Forst- und Ober-Jägermeister-Amt
dann Ober Land- und Hof-Jägermeister, Ober-Amtleuten,
Ober-Forstmeistern, Cavalliern von Militair- und Hof-Bediens-
fungen, Adel, Vafallen, Beamten, dann denen Heeg-Bereu-
thern und insgemein sämtlichen Forst- und Jagd-Bedienten,
auch sonstn männiglich, dieser Unserer gnädigsten Verord-
nung nicht nur von sich selbstn steif vest und unverbrüchlich nach-
zuleben: sondern auch Unsere Forst-Bedienten sollen gehalten
seyn, eine wahrsame und fleißige Aufsicht darauf zu tragen, daß
von andern dergleichen unnachbleiblich befolget werde, die Ver-
brechere, allermeist die Heeg-Streiner/Raub-Schützen und Aus-
lauffer, auf betreten bey Unserm Ober-Jägermeister-Amt ohn-
verweilt und behdrig anzuzeigen, welches sodann die wichtigen
Excesse an Uns einzuberichten wissen wird, worüber Wir dann
selbstn empfindliche Straffe erkennen wollen: die andern aber
sollen auf den Baldstraff-Tag notiret und die Straffe mit
Geld, Gefängniß auch Zuchthaus abgebüßet und andern zum
Abscheu öffentl. abgestraffet werden; massen dann auch hiermit
denen Heeg-Bereuthern, wie auch allen dem Heeg anliegenden
Forst- und Jagd-Bedienten noch überdiß expres, anbefohlen
wird, fleißig auf das Geheeg und die daran stoffende Wildfuhren
acht zu haben. Niemanden wer er auch seyn möge, ohne Ansehen
der Person und deren Bedienung, durh die Zienger zu sehen oder

zu indulgiren, geschweige sich heimlich mit einander zu verstehen, noch andere mit dahin nehmen, oder durch ihre Pursche mitgehen zu lassen, bey Straffe der Cassation und Vorbehaltung weiterer Abndung, nach beschaffenheit der Umstände des Verbrechen; worwieder keine unerhebliche Ausflucht behelf oder Ausrede statt finden noch Gehör haben solle.

Und weilien die Forst-Bediente nicht an allen Orten und Enden seyn können, wo dergleichen Raub-Schützen, Heeg-Streiner und Wildfuhr violanten sich antreffen lassen; Als wird auch zu mehrerer Steuerung dieses Verbrechen hiermit allen Unfern Unterthanen ernstlich anbefohlen, wo sie dergleichen Vaganten mit Flinten und Gewehr aufferhalb der gewöhnlichen Landstrassen ansichtig werden, solchen das Geschos sogleich abzupfänden, auch wo möglich zu machen, die Person selbst anzuhalten, dem Heeg-Bereuther oder Refier-Förster es sogleich anzuzeigen, daß er den betretenden Frevler unter Amts-Affitzenz arretiren und zum Ober-Jägermeister-Amt lieffern lassen könne; derjenige Unterthan aber, so einem eine Flinten in solcher Maaße abgenommen hat, soll vom Refier-Förster einen Gulden Rheintl. bezahlet bekommen.

Zu Uhrkund haben Wir gegenwärtiges Heeg- u. Wildbanns-Edict eigenhändig unterschrieben, sodann mit Unserm Cansley-Secret confirmiren darauf in Druck bringen und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen und ausreden könne, behöriger Orten affigiren und publiciren zu lassen, ernstlich anbefohlen. Wornach sich also männiglich unterthanigst zu achten, sodann vor Ungnad, Schaden, Straff und Kosten zu hüten hat.
Signatum Bayreuth den 27. Julii. Anno 1738.

Friederich, K. z. B. S.



Lehen · EDICT.

SS In Gottes Gnaden Wir
Friederich / Marggraff
zu Brandenburg, in Preußen,
zu Magdeburg, Stettin, Pommern,

der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien
und zu Crossen Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Hal-
berstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Raseburg,
Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rosstock und
Stargardt; Der Römisch Kayserl. dann des Königs in Preußen,
Majest. Majest. wie auch des löbl. Ständt. Creyses respectivé be-
fallter General Major und Obrister über drey Regimenter zu
Ross und Fuß: Entviethen allen und jeden inn- und ausserhalb Un-
sern Fürstenthumb des Burggraffthums Nürnberg oberhalb Ges-
bürgs, angefessenen Lehenteuthen, so von Uns Güter, Zehenden,
Wilt, Grundstücke und dergleichen zu Langley-Lehen besitzen, und
dieses Unser offenes Patent entweder selber sehen, oder desselben
Innhalt sonst vernehmen, Unsern gnädigsten Gruss und geben Euch
allen, sambt und sonderß hiemit nachrichtlich zu wissen:

Nachdem sich auf Unsers Hochgeehrt- und geliebtesten Herrn
Vaters, Beyland des Durchlauchtigsten Fürstens und Herrns,
Georg Friederich Carlß, Marggrafens zu Branden-
burg, in Preußen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben
und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen
Herzogens, Burggrafens zu Nürnberg, Fürstens zu Halberstadt,
Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Raseburg, Grafens zu
Hohenzollern und Schwerin, Herrns der Lande Rosstock und Star-
gard, Gnaden, Hochseelig erfolgtes Ableben, Dero im Leben hie-
sig

fig-befessenes Fürstenthum mit allen und jeden darzu gehörigen Le-
henschafften auf Uns, als einig nachgebliebenen männlichen Leibes-
Erben devolviret, und derowegen einem jeden gebühret, von Uns,
als rechtmäßigen Successore am Regiment, Euere possidirende
Mann- und andere Lehen, mit Entrichtung des in dergleichen Fall
hergebrachten Todensfalls und übriger Schuldigkeiten, von neuem
anderweit wieder zu recognosciren; Als bescheiden Wir Euch
alle, die Ihr von Uns und Unserer Cansley was zu Lehen besitzet,
in Krafft dieses gnädigst, Ihr sollet Euch hiernächst bey Unserm Le-
hen-Hof dahier in Bayreuth, an denenjenigen Täggen, die jeder
Stadt, Markt, Flecken und Dorff, zu Vermeidung aller Unord-
nung durch Unsere Beambten jeden Orts werden wißlich gemacht
werden, unansbleiblich und bey Verlust der Lehen, einsinden, die
inhabende Lehen, Pflichten gemäß, anzeigen, Euere darüber er-
haltene Lehen-Brief und andere Bescheinigung, nebst übrigen
zur Sache dienenden Documenten, mit zur Stelle bringen, als
termassen man einem jedweden das Seinige, wann das Lehen nicht
etwa vermannet, verschwiegen oder verwirckt ist, von Lehenhofs-
wegen, dem Herkommen gemees, auf abgelegte Pflicht fernerweit
verleihen wird. Worbey Ihr euch aber, weilm wegen obener-
wehnt Hochseeligen Absterben Unsers Herrn Vaters Gnaden, der
gewöhnliche Todensfall vom wahren Werth mit den zwangigsten
Gulden, wo nicht etwa bey einem oder dem andern Lehen von Alters
her mehr oder weniger eingeführet, zu entrichten ist, mit erforder-
lichen Geld-Mitteln vorläuffig zuversehen und bey bevorstehender
Belehnung præstanda zu præstiren habt. Gleichwie Wir nun
außer Zweifel setzen, erwehnte Unsere Lehenleuthe werden dieser
Unserer ihnen bebandt-machenden Willens-Meynung gehorsamsft
nachkommen und dasjenige beobachten, worzu Sie Pflicht und
Schuldigkeit anweist; Also werden Wir hingegen wieder diejeni-
gen, so in denen hiernechst præfigirenden Terminen ohne erheb-
liche, redliche und in Rechten gegründete Ursache, oder sonst be-
scheinigte Verhinderung, aussen bleiben, nach Unsers Lehenhofs
Recht

Rechten, Gebrauch und Gewohnheit, mit Einziehung der Lehen
verfahren lassen. Wornach sich gebührend zu achten und vor
Schaden zuhüten ist. Zur Urkund aber wird gegenwärtiges Pa-
tent eigenhändig von Uns subscribiret und zu Jedermanns Nach-
richt zum Druck befördert, einfolglich allenthalben in Unserm Für-
stenthum publiciret und an die gewöhnlichen Orte affigiret.
So geschehen in Unserer Residenz-Stadt Bayreuth, den 18.^{ten} Julii,
Anno 1735.

Friederich, M. S. B. C.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Confirmirte

Hoch-Fürstl. Brandenburg-Culmbachl.
Lebens-Gewohnheiten.

In Gottes Gnaden, Wir Georg
Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg/in Preus-
sen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und
Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Her-
zog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden/
Lamin, Wenden, Schwerin, und Rostock, Graf zu Ho-
henzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Strargard. Der
Röm. Kaiserl. dann Königl. Pohl. Majest. Majest. wie auch des Heil. Röm.
Reichs, und des köbl. Fräncischen Creyses respective bestallter General-
Feld-Marschall, General der Cavallerie, und Obrister über drey
Regimenter zu Ross und Fuß.

Antwieten allen und jeden, unsern lieben getreuen Rätthen, Lan-
des- und Ampts-haupt, auch Ober-Ampt-Leuthen, denen von
der Ritterschafft, Superintendenten, Pfarrern, Diaconis,
wie auch Amptleuthen, Castnern, Verwaltchern, Voigten, Richtern,
Schultheissen, Bürgermeistern und Rath, Viertel- und Dorffsmeis-
tern, dann Gemeinden in denen Städten und auf dem Land, auch
insgemein allen unsern Dienern, Untertanen/ Lehenleuthen und
Schugverwandten unsers Landes und Fürstenthums des Burg-
grasthums Nürnberg und allen darein gehörigen Aemblern, Unsere
Gnade und alles Gutes, und geben ihnen sambt und sonders hiemit
zu vernehmen, Obwohln unsers Lehenhofs hergebrachte Gewohn-
heiten in Successions-Schuld- und andern Fällen in unsern Land und
Fürstenthum des Burggrasthums Nürnberg oberhalb Gebürgs
ohnehin nicht unbekandt; So haben wir doch zu desto mehrerer
Verhütung künftiger Irrungen und vergeblicher Streithändel
gnädigst anbefohlen, die meist vorkommende Casus zu männiglich
Wissenschafft durch den Druck zu publiciren, als folget:

Tit. I.

Von Succession in Ritter-Lehen.

§. I.

In Rittermannlehen werden nach allgemeinen Lehenbrauch auf der
Befallen Lebensfähige Sohn, wo aber diese nicht vorhanden, auf alle
diesigen, so in der Erbtlehenschaft stehen, und selbiger bey vorkommenden
Fällen die gebührende folge geleistet, nach rechter Sip-Zahl desolviret; Und
wann etliche Gebrüdere oder Schwettere von ungleichen Alter bey der Succession

sion concurriren, so in der Communion nicht bleiben könnten, die Regula: Major dividit, minor eligit, beobachtet, oder, wo sie Coetanei sind, der Ausschlag durch das Loß gegeben, die untheilbaren Objecta aber durch Auskauff dividirt.

§. 2. Wann nun vom Defuncto Vasallo Wittwen oder Töchter vorhanden, so ist der Successor schuldig, dieselbe nach denen errichteten Pactis Dotabilibus oder andern bey der Familie gemachten Dispositionibus, da sie vom Lehenhof confirmiret/abzufinden, jedoch in der Waase, daß solche Abfindung inclusive anderer vorhandenen Lehenschulden den dritten Theil vom wahren Werth der angefallenen Lehen nicht übersteige, sondern die zwey drittel dem Lehensfolger ganz frey bleiben und zu gut kommen: Immassen auch von Lehen-Hofs wegen altera tertiam auf keine Weise consentiret wird.

§. 3. Wo ein Feudum mit der Formula: zu rechten Ritter: Söhn- und Töchter-Lehen verlehent, da pflegen die Töchter anders nicht, als sofern keine Söhne vorhanden sind, zu succediren, es würde dann unter ihnen selbst ein anderes verglichen: Dagegen, was unter dem Titul: zu gemeinen Ritter: Söhn- und Töchter-Lehen verlehent ist, sowohl Söhnen als Töchtern zugleich pro numero liberorum unter sich in egale portiones zu vertheilen anfallet.

§. 4. Ob auch wohl sonst nach Landsgewohnheit eine Wittib ihren Kindes-Theil mit und nebst denen Söhnen und Töchtern zu erben und also Jure Successionis für ein Kind mit gerechnet zu werden pfleget, so hat doch solches respectu der Ritter-Lehen seinen Abfall, als woran eine Wittib kein mehrers, als was ihr von dem Marito mit Lehenherrlicher Bewilligung verschrieben, zu präcediren vermag, und wird also die Wittib von der Succession in Ritter:Söhn- und Töchter-Lehen gänglich ausgeschlossen.

§. 5. Abgetheilte Schwestern können ihren Brüdern in Söhn- und Töchterlehen nicht succediren, ob sie gleich a primo acquirente mit abstimmen; dieweil hie die Regula: semel exclusa semper exclusa, gültig ist. Wäre es aber, daß solche die gesambte Hand zu allen Fällen befolget, so werden sie alsdann erst, wann auch von ihren ad Successionem feudalem gelangten Brüdern weiter Söhne noch Töchter übrig sind, zur Lehens-Folg admittiret.

§. 6. Welches auch von dem Cain zu verstanden, da ein Vasall bey seinen inhabenden Rittermann-Lehen die Lehenherrliche Bewilligung für sich und seine Descendenten erlanget, daß nach Verlöschung des männlichen Stammes die Wittib und Töchter das Lehen verkauffen und den Kauf-Schilling in ihren Nutzen verwenden dürfen: Immassen alsdann die Wittib und Töchter des Ultimi Vasalli denen Remotioribus vorgehen, und der Kauf-Schilling zuförderst jenen zu gut gehen solle. Es würde denn von dem Imperantem racione solchen Kauf-Schillings ein anders ausdrücklich disponiret.

§. 7. Rittermann- und Weiber-Lehen werden auf die Kinder und Wittwen zu gleichen Theilen verfallt.

Tit. II.

Von Succession in Bürger- und Bauern-Lehen.

§. 1.

In Mann-Lehen, wann solche vom Vater noviter acquiret, ist der Successor Filius schuldig, der hinterlassenen Wittib und Töchtern den dritten

ten Pfening des wahren Werths mit Geld heraus zu zahlen, welches also zu verstehen, daß, dafern mehr als ein Sohn oder Tochter vorhanden, allzeit eine Tochter die Helfte so viel als ein Sohn empfangt, und wird hie die Wittib für eine Tochter mit gerechnet.

§. 2. Die Groß- und altväterliche Mann-Lehen aber nimmet der Sohn oder Mitbelehnter zum voraus ohne Abtrag, es wäre denn, daß sonst gar kein oder ein allzu geringes Allodial-Vermögen vorhanden wäre, als in welchem Fall nach vorheriger Anzeig und Erkenntnis des Lehen-Hofs der Successor Feudalis ein drittel des Lehenwerths in die gemeine Erbschaffts-Maßam zahlen und solche unter sämtlichen Erben, worunter sowohl Söhne und Töchter als die Wittib zu rechnen sind, vertheilt werden solle.

§. 3. Hatte ein neu angehender Lehen-Mann, da ihm ein Mitbelehnter auf Wittib zugelassen wird, solchen umsonst und ohne dieses Kosten eingenommen, auch die Mitvelehnsschaffts-Gebühren jener selbst erlegt, dagegen aber sich den freyen Verkauf des Lehens ausbedungen, oder die Condition, daß der Lehen-Solger selbst *casu existente* den ganzen Kauff-Schilling an jenes Wittib und Allodial Erben wieder restituiren solle, bey der Coinvestitur hin zugesthan, so würde es darbey billig gelassen.

§. 4. In Söhn- und Töchter-Lehen bey Bürgerlichen oder Bauern-Gütern, welche man auch gemein durchgehende Lehen zu nennen pfleget, wird allzeit eine Tochter mit dem Sohn zugleich zugelassen, ausser all in daß dieser das Lehen um den Anschlag, welchen die Tochter dafür offeriret, vor ihr anzunehmen besuget, in diesen Lehen wird die Wittib abermahls für eine Tochter nicht mit gerechnet, doch wann sonst das Vermögen zu gering, wird es ihrentwegen gehalten, wie in §. 2. gemeldet, nemlich daß ein drittel des Lehenwerths an statt der Allodial Verlassenschaft getheilt, und der Wittib *pro numero heredum* ihre Portion daran zugelassen wird.

§. 5. Mann- und Weiber-Lehen können nicht nur auf Kinder, sondern auch durch heyrathen an die Ehegatten gebracht werden, da hingegen gemeine Zins-Lehen einem jeden Erben angedeyhen.

§. 6. Es sind die Erben, wann deren mehr als einer, schuldig, anfänglich zusammen das Lehen zu empfangen, woben der gemönlliche Toden-Fall und weiter kein Lehen-Geld entrichtet wird, dann so der jüngste Lehen-Erb das 18. Jahr erreicht, sind sie verbunden, sich zu separiren, und das Lehen an einem gewissen der Herrschaft anständigen Lehenmann zu bringen, welchenfalls der annehmende Mit-Erb seine Portion frey behält, und die übrigen Anttheile, so er mit Geld an sich verhandelt, nach dem wahren Werth verlehengeldten muß.

§. 7. Indeme die Theilung derer Lehen anders nicht als mit Vorwissen und Genehmhaltung des Lehenhofs geschehen kan; Als haben die Weambtre einige Inventur- noch Theilungs-Gebühren *intuitu* der Lehen nicht zu fordern, als soweit dergleichen Verrichtung ihnen specialiter committiret wird.

Tit. III.

Vom Verkauf oder Einstand-Recht.

§. 1.

Sowohl es an sich unstrittig, daß bey Verkaufung eines Lehens der Lebensfolger nach der Successions-Ordnung, auch das Verkauf-Recht hat; So ist doch bey denen *gratis* angenommenen Mitbelehnten, wie

2

Tit. II.

Tit. 2. § 3. beschrieben, dergestalt eine Limitation zu machen, wann nemlich der Possessor Feudi Döchter hätte, und zu deren Favore mit Consens der Lehens-Herrschaft einem Eodam das Lehen Kauffweis abretten wolte, daß nemlich erst vernommener ohnentgeltlich recipirter Mitbelehner dem Döchtermann den Vortritt lassen, und gegen ein weniges Douceur zum Andencken, so nach Beschaffenheit der Umstände vom Lehenhof zu determiniren / seine Mitbelehnschaft wieder weg fallen solle.

§. 2. Ein Bestzer, der sein Lehen-Suth zu verkauffen willens, und solches denen, die Vorkauffts-Recht daran haben / anbietet, dieselben auch auf sein bitten zum Lehenhof, ihre positive Erfahrung über den Kauff zu thun, vorgeladen werden, darauf aber nicht erscheinen / oder sich nicht zu denen Conditionibus, die ein Fremder prætiriren will, binnen 3. Tagen verstehen, noch solchen sofort würdliche Satisfaction leisten, kan darauf ungehindert, gegen wen er will, mit dem Verkauff (doch daß solcher nicht auf mildere Conditiones, als er vorhin bedungen / gesteller werde) fortfahren, und soll dßfalls das Vorkauffts- und Einstand-Rechte gänzlich erlöschten seyn.

Tit. IV.

Von Verpfändung der Lehen.

§. 1.

Leihwie überhaupt die Lehens-Folgere, wann es schon Collaterales und Nicht Erben des Verpfänders sind, die Beschreibung der Lehen da solche mit Lehenherrl. Consens versehen, bis auf ein drittel des wahren Werths zu agnosciren schuldig; Also ist hingegen keine tacita hypotheca bey dem Lehen-Herkommens.

§. 2. Unterstünde sich jemand, sein Lehen ohne Wortwissen des Lehen-Herrns zu verschreiben, so solle nicht allein die Verschreibung, ganz ungültig seyn, sondern auch gegen den Debitorem solches Lehen-Fählers wegen nach beschaffenen Umständen mit Einziehung der Lehen, oder andern proportionirten Straffen verfahren werden.

§. 3. Weilen die Lehen-Schulden sich so hoch nicht zu erstrecken pflegen, daß ein Creditor weder an Capital noch Interessen gefährdet werden kan; Als können solche auch mit andern passivis nicht vermengert, noch ein contentirter Lehen-Creditor wider seinen Willen zu einem Concers- und Liquidations-Process gezogen werden; sondern, daferne eines obarrirten Debitoris unthätiges Lehen mit lehenherrl. Consens verkauffet wird, sind zufförderst die Lehen-Schulden cum Interesse & Expensis vom Kauff-Schilling abzuziehen, die Consente damit zu lösen, und das Residuum anerst zu Tilgung anderer Schulden ad Massam Concurfus zu bringen.

Befehlen darauf allen unsern Eingangs gemeindeten Rächten, Gerichten, Beamten und andern Angehörigen hie mit gnädigt und ernstlich / über diese hiermit confirmirte Lehen-Gewohnheiten unsers Fürstenthumbs in- und außer Bericht kräftiglich zu halten und sich darnach zu achten. Urkundlich gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Cansley-Zinsigel zu Bayreuth den 12. Julii 1725.

(L. S.) **Beyrg Wilhelm, R. Z. B.**

Endes FORMVL,

Vor die ADVOCATEN und IVRIS PRACTICOS.

Ihr sollet geloben und schwöhren einen leiblichen End zu Gott den Allmächtigen: Nachdeme ihr in Ihro Hochfürstl. Durchl. Unfers gnädigsten Fürsten und Herrns Fürstenthum und Landen, des Burggraffthums zu Nürnberg Oberhalb Gebürgs, strittiger Partheyen und anderer Supplicanten rechtliche Nothdurfft schrift- und mündlich zu begreifen und darinnen procurando & advocando zu dienen, die Erlaubniß erhalten, daß ihr bey Euers Amts Ausübung, vornehmlich Gottes Wort und die allgemeine Christen-Pflicht in Obacht nehmen, hiernechst auf die hiesig-Hochfürstliche Landes-Constitutiones, Ordnungen, Bescheide und Decreta, auch was sonst hin und wieder in des Heil. Römischen Reichs Abschieden, Gesetzen und Rechten, denen Advocaten und Juris Practicis vorgeschrieben zu befinden, fleißig sehen, niemand unterm Schein Rechtens zu ungerechten Proceffiren verleiten, noch alte vergliene oder verabschiedete Sachen wiederum aufs neue erregen, die Unterthanen wider ihre Obrigkeit nicht verhezen und ungebührlichen Anhang machen, sondern Euß allenthalben der Wahrheit, behutsamen Vorsicht und Redlichkeit befeißigen, ohne Anzeige und Erlaubniß derer Gerichte, vor welchen

chen ihr practiciret, wann Tags-Zarthen anberaumet werden, nicht verreisen, gegen den Richter und insonderheit die Hoff-, Fürstl. Herren Rätthe, Cansley- und übrige Officiales sowohl, als den Gegen-Part und seinen Rechtlichen Beystand selbst, in- und ausserhalb Gerichts, Euch beständig erzeigen, aller Bedrohung, Anzüglichkeit und Zänckereyen, auch aller und jeder ungeschickten, unhöflichen, oder sonst ungeziemenden Werke, Worte und Gebehrden gänzlich enthalten, und alleine dazjenige vorbringen, was zur Sache und schleunigen Endschaft des Processus gereichen mag, dannenhero Euch zu förderst mit genau und eigentlicher Examination Euerz Clientens, der Umstände erkundigen, und ohne wohl erwogene derselben Beschaffenheit, oder, wo bereits Acta vorhanden, ohne vorherige derselben Einsicht, so schlechthin nichts angehen, auch wo ihr alsdann die Sache böse, ungegründet und widerrechtlich befunden, die Parthey gleich Anfangs von Euch weisen, und ihr, Euerz Rugens halber, keine vergebliche Hoffnung machen, sondern vielmehr derselben so fort davon abrathen und weiters keinen Vorstuh thun, noch Euch darunter gebrauchen lassen, in zweifelhaften Fällen aber, sonderlich, da es zwischen Obrigkeit und Unterthanen, Seel. Sorger und Beicht-Kindern, Mann und Weib, Eltern und Kindern, oder auch andern nahen Anverwandten zu thun wäre, vor allen die Persohnen, so Euch zu dienen ersuchen, möglichen Fleißes zum gebührenden Gehorsam oder billiger Selbst-Vergleichung anmahnen, und zu Erhaltung sothanen Endzwecks, selbst Vor schläge thun und Hand mit anlegen, sodann in Entstehung
der

der Güte und wo ihr die Parthen gut Zug und Recht zu haben scheinlichen befindet, mithin es zur Rechtsetzung kommet, dabey allen treuen Fleiß, nach Eurer besten Verstand, Wissenschaft und Vermögen, als in Eurer selbst eigenen Sache, anwenden, jedoch die ersten Instantien nicht übergeben, sondern aller Orten Euch behöriger Rechts-Form und Ordnung gebrauchen/ auch währenden Processus aller unerheblichen Dilationen und gestiffentlihen Verzögerungen, insonderheit alles Mißbrauchs der sonst heilsamen Suspendiv-Mittel, Euch enthalten, zu denen angestellten Terminen und Vorbescheiden zur rechter Zeit und mit hinlänglicher Information und Gewalt erscheinen, dieselbe geziemend auswarten und ohne Erlaubniß vor der Zeit nicht abgehen, noch inzwischen oder sonst in derer Secretarien, Registratorum, Cancellisten und übrigen Gerichts-Personen Cancellis und Behältniße ohnerlaubt, sie in der Arbeit zu verhindern, oder von ihren Expeditionen etwas zu erforschen, eindringen/ sondern außerhalb derselben nach der Ausfertigung und Resolution bescheiden fragen, und dieselbe von dem Expeditore in der Stille erwarten, die zu exhibirende Supplicationes, Defensiones und andere Schrifften unter behöriger Rubric, mit adæquaten petitis kurz und nervos, mit Auslassung unnöthig und überflüssiger Allegatorum, verfassen, und deutlich und lesertüchtig geschrieben, auch von dem wahren Concipienten unterschrieben einreichen, Eure Clienten mit Gebühren nicht übernehmen, sondern Dieselbe nach der Billigkeit, mit Beyseitsetzung aller Sollicitatur - dann übermäßiger Correspondenz, Unterredungs-

redungs- und Reise-Kosten, halten, was vor jede Schrift bezahlet worden, eigenhändig darauf notiren, oder ansonstige Arbeit sogleich mit ausstellender Quittung bescheinigen, und im übrigen aller in Rechten verbotenen Vorgehinge, Pactorum de quota litis, Anhandlung dessen Objecti und Redimirung des Processus, gang und gar müßig stehen, auch mit dem andern Theil sowohl bey noch währendem Patrocinio, als nach Endigung desselben, nicht colludiren, noch ihm directe oder indirecte, mit dem so ihr in der Sache erfahren, an die Hand gehen, oder Part davon geben, und in Summa all dasjenige thun und verrichten sollet und wollet, was einem redlichen und gewissenhaftten Advocaten und Fürsprecher eignet und gebühret. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Allem deme so mir &c.

In Gottes Na-
den Wir Georg Friederich
Carl, Marggraf zu Branden-
burg, in Preussen, zu Magde-
burg, Stettin / Pommern, der Cassuben und
Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien
zu Crossen, Herzog, Burggraf zu Nürnberg,
Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin / Wenden,
Schwerin und Raseburg, Graf zu Hohenzol-
lern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und
Stargard. Demnach Wir zeithero verschie-
dentlich erfahren müssen, daß ein und andere Per-
sonen, auch so gar geringen Standes, sich unter-
fangen, Uns und Unsere nachgesetzte Regierung
in deme zu behelligen, daß sie Ehe-Dispensationes
in denen nach Göttlichen Geseß verbottenen Gra-
dibus der Anverwand- und Blut-Freund- auch
Schwägerschafft, zu suchen sich nicht gescheuet,
auch unerachtet der per Decreta geschehenen Ab-
weisung, gleichwohl durch wiederhohlte dem
Sinn und der Meinung des Göttlichen Geseßes
zuwider lauffende Vorstellungen, die Casus zweif-
felhaft zu machen sich bemühen, um nur unter
ein und andern Schein-Grund die Obigkeitli-
che

che Dispensacion und Bewilligung zu erlangen : Gleichwohl aber Wir dergleichen Ansuchen nicht anders als mißfällig, ansehen können, indeme Wir die Göttliche Geseze, nach ihrem wahren Verstand, die genaueste Richtschnur seyn lassen, und in allen Fällen dem in dem Worte Gottes klar genug hervorleuchtenden Göttlichen Willen, als alleiniger Ration seiner Geseze, lieber näher treten, als durch Veranlassung ein oder anderer Meinung/ davon abgehen wollen; Als haben Wir nöthig befunden, durch dieses allgemeine in Unser Fürstenthum und Lande erlassendes Edict zu declariren, daß Wir auf keine Weise Uns bewegen lassen werden, einige Dispensacion der Ehen in solchen Gradibus der Verwandtschaft, so unter dem Göttlichen Verboth ausdrücklich, oder nach dem Verstand begriffen, bevorab, wo Respectus sanguinis, oder Reverentia parentalis vorhanden, in welchem Fall die Regul zu observiren, daß, so nahe der verstorbene Ehegatte seinen eigenen Bluts-Freunden zugethan, so nahe auch diesen der hinterlassene Ehegatte mit Schwägerschafft halben, verwandten, zu bewilligen. Verordnen und befehlen demnach hierdurch alles Ernstes, daß künfftig sich niemand unterstehen soll, dergleichen Ehe-Dispensacion

zu suchen, oder zu gewärtigen, daß vielmehr
so wohl der Implorant, als dessen Schriftsteller,
mit einer ziemlichen Geld, oder anderer Straffe
beleget werden soll. **Uhrkundlich** haben Wir
dieses Edict zu jedermanns Nachricht öffentlich
ergehen und affigiren lassen. So geschehen
Bayreuth, den 19ten Augusti, Anno 1734.


Georg Friederich Carl, N. S. B. C.



... zu suchen, oder in der ...
... so ist der ...
... mit einer ...
... begeben ...
... nicht ...
... nicht ...
... nicht ...

... in ...




W In Gottes Gnaden, Wir **Georg**
Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg,
in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pom-
mern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-
lenburg, auch in Schlesien, zu Crossen, Herzog, Burg-
graf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cam-
min, Wenden, Schwerin und Rügenburg, Graf zu Ho-
henzollern, und Schwerin, Herr der Lande Rostock und
Starckard; Der Röm. Kayserl. dann des Königs in Pohl-
en Majest. Majest. wie auch des Heil. Röm. Reichs und
des Eobl. Fräncischen Creyses respectivè General Feld-
Marschall, General der Cavallerie und Obrister über
drey Regimenten zu Ross und Fuß: Fügen hiemit je-
dermänniglich zu wissen, daß nachdeme die bißherige Er-
fahrung gezeiget, was massen Gottlose und freche Dier-
nen unter der Hoffnung doch endlich einen Mann zu über-
kommen / sich alle Angelegenheit geben junge Pursche
zu verführen, und zu ihren sündlichen Willen anzureizen,
sie mögen gleich Mittel oder Vermögen mit einander zu
ernähren haben oder nicht, wordurch beyde, wann ihnen
ohne Unterscheid sich Priesterlich copuliren zu lassen ver-
williget ist, gleich zu Anfang ihrer Ehe ins Verderben
gesetzt und durch Anwachsung ihrer Kinder dem Pub-
lico zum größten Nachtheil das Bettel-Volk vermeh-
ret wird, Wir nöthig zu seyn befunden, zu den jüngst
dergleichen und mehr andern Gebrechen halben publicir-
ten

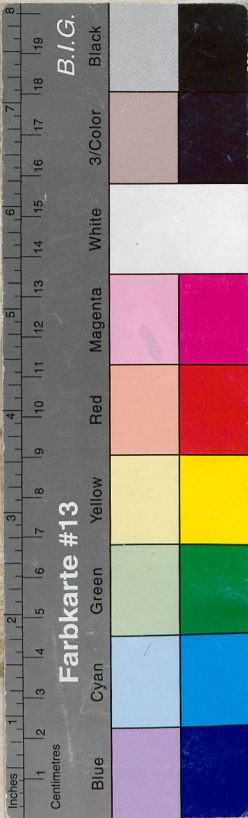
ten Edict de 3. Maji h. a. folgendes additamentum zu machen: daß nemlich forthin Niemand mehr, und da auch gleich, wie schon erwehnet, copula carnalis vorher gegangen wäre oder nicht, die Ehe ferner zu gelassen seyn solle, woserne sie nicht zu dociren vermögen, daß jedes nach Abzug der Straff, und Gerichts, Kosten wenigstens Funffzig Gulden an Geld oder Geldes Werth habe;

Als hat man sich darnach so wohl bey Unserm Confistorio und gesambter Geistlichkeit als an Seiten Unserer Aemter und denen von der Ritter-Safft Unsers Landes und Fürstenthums gebührend zu achten. Signatum unter Unserm vorgedruckten Regierungs-Siegel Bayreuth den 14. Juli An. 1721.



N^o 5599

4^o



unterschiedene
Verordnungen,
Die
Advocaten, Procuratores
und Juris Practicos
betreffend.

B A N N E U S,
Gedruckt und zu finden, bey Joh. Eobem, Hoch-Fürstl. Brandenburg-Culmbach-
schen Hof- und Cangelj, wie auch des Hoch-Fürstl. Gymnasii allda Buchdrucker.

